

AMTSBLATT

Informiert aus Tradition.



KANTON
NIDWALDEN

Amtlicher Teil

Nr. 19 · 8. Mai 2024

Herausgeber Kanton Nidwalden

Verlag, Druck und Abonnementsverwaltung Engelberger Druck AG, Oberstmühle 3, 6370 Stans

Kontakt Tel. 041 619 15 70, Fax 041 619 15 60, amtlich@amtsblatt-nw.ch, www.amtsblatt-nw.ch

AIOLA
ristorante mediterraneo

mediterrane Gastgeberkunst
am Vierwaldstättersee



AIOLA | Harissenbucht | 6362 Stansstad | 041 610 79 07 | täglich geöffnet | www.aiola.ch

INHALTSVERZEICHNIS

Informationen aus dem Regierungsgebäude	899
Regierungsrat	901
Direktionen und Amtsstellen	941
Medieninformation	941
Finanzdirektion	945
Justiz- und Sicherheitsdirektion	947
Handelsregister	954
Schuldbetreibung und Konkurs	966
Gerichte	970
Gemeinden	971
Baugesuche	971
Ennetbürgen	972
Stans	974



Die nächste Ausgabe Nr. 20 erscheint am
Mittwoch, den 15. Mai 2024

INFORMATIONEN AUS DEM REGIERUNGSGEBÄUDE

Infoveranstaltung zu Wohnen und Bauen stösst auf reges Interesse

Wie in weiten Teilen der Schweiz ist die Situation auf dem Wohnungsmarkt auch in Nidwalden angespannt. Im Rahmen einer Informationsveranstaltung des Kantons wurden mögliche Ansätze diskutiert, die zu einer Entspannung beitragen können.

Im Kanton Nidwalden ist es in den vergangenen Jahren anspruchsvoller geworden, eine geeignete Wohnung zu finden. Die Leerwohnungsziffer lag bei der letzten Messung im Sommer 2023 noch bei 0,82 %. Drei Jahre zuvor betrug dieser Wert noch 1,78 %. Damit ist der Anteil der freistehenden Wohnungen in dieser Zeitspanne – gleich wie in vielen anderen Kantonen – deutlich zurückgegangen.

Mit dieser Entwicklung gehen verschiedene Herausforderungen einher. Viele davon hat der Kanton im Vorjahr an verschiedenen Anlässen mit den Gemeinden diskutiert, zumeist durch die für die Themen Wohnen und Bauen zuständigen Direktionen – in erster Linie Baudirektion und Volkswirtschaftsdirektion. Die Gemeinden sind gemäss der Kantonsverfassung für das Wohnungswesen zuständig. Immer wieder hat sich dabei gezeigt, dass der Wohnungsmarkt vielschichtig und komplex ist und dass eine Entspannung nur dann möglich ist, wenn alle involvierten Akteure, so auch private und politische Organisationen, sich gewillt zeigen, gemeinsam Lösungen zu suchen. Diese Haltung hatte im Februar auch alt Landrat Bruno Duss vertreten, der in einem offenen Brief vom Kanton die Einberufung eines runden Tisches zur Diskussion der Wohnungsknappheit gefordert hatte.

Vor diesem Hintergrund haben die Baudirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Landwirtschafts- und Umweltdirektion am 1. Mai 2024 im Klostersaal des Culinarium Alpinum eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Eingeladen waren Delegationen von Verbänden, Vereinen, der Korporationen, der Gemeindepräsidentenkonferenz sowie von politischen Parteien. Insgesamt nahmen Vertreterinnen und Vertreter von 16 Organisationen teil. Damit die Diskussion zum Thema «Wohnen und Bauen in Nidwalden» möglichst faktenbasiert erfolgen konnte, präsentierten Baudirektorin Therese Rotzer-Mathyer, Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger und Landwirtschafts- und Umweltdirektor Joe Christen in einem ersten Teil einen Überblick über die Ausgangslage. Neben Statistiken zum Nidwaldner Wohnungsmarkt und den relevanten gesetzlichen Grundlagen wurden den Anwesenden auch raumplanerische Rahmenbedingungen und Ideen zur Anpassung von Prozessen vorgestellt, welche Ansätze für Lösungen und Herausforderungen enthalten. Weiter wurde aufgezeigt, dass die bevorstehende Umsetzung des Hochwasserschutzprojektes beim Buoholzbach dafür sorgen dürfte, dass im Stanser Talboden zahlreiche Bauprojekte realisiert werden können, die aktuell aufgrund der Gefahrenlage bei Hochwasser noch blockiert sind.

In der anschliessenden Diskussion brachten sich die Organisationen rege ein. Vorgebrachte Lösungsansätze reichten von der Forderung nach starken Deregulierungen bei Raumplanungs- und Bauvorschriften bis hin zum Ruf nach gesetzlichen Bestimmungen, mit denen die Erstellung von preisgünstigen Wohnungen bei Bauprojekten staatlich verordnet wird. Diese wurden sehr kontrovers diskutiert.

Einigkeit herrschte hingegen darin, dass die Erstellung von bedarfsgerechtem und preisgünstigem Wohnraum gelingen kann, wenn Organisationen und Investoren, die solche Wohnungen bereitstellen wollen, von Gemeinden und Kanton im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt werden. Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger verwies dabei auf verschiedene erfolgreiche Projekte mit preisgünstigem Wohnraum, die in den letzten Jahren in Nidwalden verwirklicht worden sind. «An diesen erfolgreichen Beispielen gilt es sich zu orientieren. Sie zeigen: Auch im aktuell schwierigen Umfeld ist es möglich, in Nidwalden preisgünstigen Wohnraum zu erstellen», so Othmar Filliger.

Die an der Veranstaltung präsentierten Folien sind unter www.nw.ch aufgeschaltet (Verwaltung → Volkswirtschaftsdirektion → Direktionssekretariat → Publikationen).

Stans, 3. Mai 2024

Interkantonale Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

vom 15. November 2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: **612.2**

Geändert: –

Aufgehoben: 612.2

Das interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) beschliesst:

I.

Der Erlass «Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)»¹⁾ wird als neuer Erlass verabschiedet.

1 Gegenstand, Zweck und Begriffe

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Vereinbarung findet auf die Vergabe öffentlicher Aufträge durch unterstellte Auftraggeber innerhalb und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung.

Art. 2 Zweck

¹ Diese Vereinbarung bezweckt:

- a) den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel;
- b) die Transparenz des Vergabeverfahrens;
- c) die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter;

¹⁾ NG 612.2

-
- d) die Förderung des wirksamen, fairen Wettbewerbs unter den Anbietern, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption.

Art. 3 Begriffe

¹ In dieser Vereinbarung bedeuten:

- a) Anbieter²⁾: natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder Gruppe solcher Personen, die Leistungen anbieten, sich um die Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung, die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe oder die Erteilung einer Konzession bewerben;
- b) öffentliches Unternehmen: Unternehmen, auf das staatliche Behörden aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für das Unternehmen einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können; ein beherrschender Einfluss wird vermutet, wenn das Unternehmen mehrheitlich durch den Staat oder durch andere öffentliche Unternehmen finanziert wird, wenn es hinsichtlich seiner Leitung der Aufsicht durch den Staat oder durch andere öffentliche Unternehmen unterliegt oder wenn dessen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat oder von anderen öffentlichen Unternehmen ernannt worden sind;
- c) Staatsvertragsbereich: Geltungsbereich der internationalen Verpflichtungen der Schweiz über das öffentliche Beschaffungswesen;
- d) Arbeitsbedingungen: zwingende Vorschriften des Obligationenrechts vom 30. März 1911³⁾ über den Arbeitsvertrag, normative Bestimmungen der Gesamtarbeitsverträge und der Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen;
- e) Arbeitsschutzbestimmungen: Vorschriften des öffentlichen Arbeitsrechts, einschliesslich der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964⁴⁾ und des zugehörigen Ausführungsrechts sowie der Bestimmungen zur Unfallverhütung.

²⁾ Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinbarung nur die männliche Form verwendet.

³⁾ SR 220

⁴⁾ SR 822.11

-
- f) Einrichtung des öffentlichen Rechts: jede Einrichtung, die
1. zum besonderen Zweck gegründet wurde, im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen;
 2. Rechtspersönlichkeit besitzt; und
 3. überwiegend von Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird, hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;
- g) staatliche Behörden: der Staat, die Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen.

2 Geltungsbereich

2.1 Subjektiver Geltungsbereich

Art. 4 Auftraggeber

¹ Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung die staatlichen Behörden sowie zentrale und dezentrale Verwaltungseinheiten, einschliesslich der Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene im Sinne des kantonalen und kommunalen Rechts, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten.

² Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung ebenso staatliche Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen und die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind soweit sie Tätigkeiten in einem der nachfolgenden Sektoren in der Schweiz ausüben:

- a) Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser;

-
- b) Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, der Fortleitung oder der Verteilung von elektrischer Energie oder die Versorgung dieser Netze mit elektrischer Energie;
 - c) Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs durch Stadtbahn, automatische Systeme, Strassenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabelbahn;
 - d) Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughäfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;
 - e) Versorgung von Beförderungsunternehmen im Binnenschiffsverkehr mit Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;
 - f) Bereitstellen oder Betreiben von Eisenbahnen einschliesslich des darauf durchgeführten Verkehrs;
 - g) Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Gas oder Wärme oder Versorgung dieser Netze mit Gas oder Wärme; oder
 - h) Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebiets zum Zweck der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen.

³ Die Auftraggeber nach Absatz 2 unterstehen dieser Vereinbarung nur bei Beschaffungen für den beschriebenen Tätigkeitsbereich, nicht aber für ihre übrigen Tätigkeiten.

⁴ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs unterstehen dieser Vereinbarung überdies:

- a) andere Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten;
- b) Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.

⁵ Führt eine Drittperson die Vergabe eines öffentlichen Auftrags für einen oder mehrere Auftraggeber durch, so untersteht diese Drittperson dieser Vereinbarung wie der von ihm vertretene Auftraggeber.

Art. 5 Anwendbares Recht

¹ Beteiligen sich mehrere dem Bundesrecht und dieser Vereinbarung unterstellte Auftraggeber an einer Beschaffung, so ist das Recht des Gemeinwesens anwendbar, dessen Auftraggeber den grössten Teil an der Finanzierung trägt. Überwiegt der kantonale Anteil insgesamt den Bundesanteil, so kommt diese Vereinbarung zur Anwendung.

² Beteiligen sich mehrere dieser Vereinbarung unterstellte Auftraggeber an einer Beschaffung, so ist das Recht desjenigen Kantons anwendbar, der den grössten Anteil an der Finanzierung trägt.

³ Mehrere an einer Beschaffung beteiligte Auftraggeber sind im gegenseitigen Einvernehmen befugt, eine gemeinsame Beschaffung in Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen dem Recht eines beteiligten Auftraggebers zu unterstellen.

⁴ Eine Beschaffung, deren Ausführung nicht im Rechtsgebiet des Auftraggebers erfolgt, untersteht wahlweise dem Recht am Sitz des Auftraggebers oder am Ort, wo die Leistungen hauptsächlich erbracht werden.

⁵ Eine Beschaffung durch eine gemeinsame Trägerschaft untersteht dem Recht am Sitz der Trägerschaft. Hat diese keinen Sitz, findet das Recht am Ort Anwendung, wo die Leistungen hauptsächlich erbracht werden.

⁶ Öffentliche oder private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten, die ihnen durch den Bund verliehen wurden, oder die Aufgaben im nationalen Interesse erbringen, können wählen, ob sie ihre Beschaffungen dem Recht an ihrem Sitz oder dem Bundesrecht unterstellen.

Art. 6 Anbieter

¹ Nach dieser Vereinbarung sind Anbieter aus der Schweiz zum Angebot zugelassen sowie Anbieter aus Staaten, denen gegenüber die Schweiz sich vertraglich zur Gewährung des Marktzutritts verpflichtet hat, Letzteres im Rahmen der gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen.

² Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs werden ausländische Anbieter aus Staaten zum Angebot zugelassen, soweit diese Gegenrecht gewähren oder soweit der Auftraggeber dies zulässt.

³ Der Bundesrat führt eine Liste der Staaten, die sich gegenüber der Schweiz zur Gewährung des Marktzutritts verpflichtet haben. Die Liste wird periodisch nachgeführt.

⁴ Die Kantone können Vereinbarungen mit den Grenzregionen und Nachbarstaaten abschliessen.

Art. 7 Befreiung von der Unterstellung

¹ Herrscht in einem Sektorenmarkt nach Artikel 4 Absatz 2 wirksamer Wettbewerb, kann das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB) dem Bundesrat vorschlagen, die entsprechenden Beschaffungen ganz oder teilweise von der Unterstellung unter diese Vereinbarung zu befreien. Im betroffenen Sektorenmarkt tätige Auftraggeber sind berechtigt, zu Händen des InöB ein diesbezügliches Gesuch zu stellen.

² Eine Befreiung gilt für die entsprechenden Beschaffungen aller im betroffenen Sektorenmarkt tätigen Auftraggeber.

2.2 Objektiver Geltungsbereich

Art. 8 Öffentlicher Auftrag

¹ Ein öffentlicher Auftrag ist ein Vertrag, der zwischen Auftraggeber und Anbieter abgeschlossen wird und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Er ist gekennzeichnet durch seine Entgeltlichkeit sowie den Austausch von Leistung und Gegenleistung, wobei die charakteristische Leistung durch den Anbieter erbracht wird.

² Es werden folgende Leistungen unterschieden:

- a) Bauleistungen (Bauhaupt- und Baunebengewerbe);
- b) Lieferungen;
- c) Dienstleistungen.

³ Gemischte Aufträge setzen sich aus unterschiedlichen Leistungen nach Absatz 2 zusammen und bilden ein Gesamtgeschäft. Die Qualifikation des Gesamtgeschäfts folgt der finanziell überwiegenden Leistung. Leistungen dürfen nicht mit der Absicht oder Wirkung gemischt oder gebündelt werden, die Bestimmungen dieser Vereinbarung zu umgehen.

Art. 9 Übertragung öffentlicher Aufgaben und Verleihung von Konzessionen

¹ Die Übertragung einer öffentlichen Aufgabe oder die Verleihung einer Konzession gilt als öffentlicher Auftrag, wenn dem Anbieter dadurch ausschliessliche oder besondere Rechte zukommen, die er im öffentlichen Interesse wahrnimmt, und ihm dafür direkt oder indirekt ein Entgelt oder eine Abgeltung zukommt. Spezialgesetzliche Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts gehen vor.

Art. 10 Ausnahmen

¹ Diese Vereinbarung findet keine Anwendung auf:

- a) die Beschaffung von Leistungen im Hinblick auf den gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf oder im Hinblick auf die Verwendung in der Produktion oder im Angebot von Leistungen für einen gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf;
- b) den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken, Bauten und Anlagen sowie der entsprechenden Rechte daran;
- c) die Ausrichtung von Finanzhilfen;
- d) Verträge über Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Ausgabe, Ankauf, Verkauf, Übertragung oder Verwaltung von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten sowie Dienstleistungen der Zentralbanken;
- e) Aufträge an Behinderteninstitutionen, Organisationen der Arbeitsintegration, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;
- f) die Verträge des Personalrechts;
- g) die öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen der Kantone und Gemeinden.

² Diese Vereinbarung findet zudem keine Anwendung auf die Beschaffung von Leistungen:

- a) bei Anbietern, denen ein ausschliessliches Recht zur Erbringung solcher Leistungen zusteht;
- b) bei anderen, rechtlich selbständigen Auftraggebern, die ihrerseits dem Beschaffungsrecht unterstellt sind, soweit diese Auftraggeber diese Leistungen nicht im Wettbewerb mit privaten Anbietern erbringen;
- c) bei unselbständigen Organisationseinheiten des Auftraggebers;
- d) bei Anbietern, über die der Auftraggeber eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über seine eigenen Dienststellen entspricht, soweit diese Unternehmen ihre Leistungen im Wesentlichen für den Auftraggeber erbringen.

³ Diese Vereinbarung findet sodann keine Anwendung auf öffentliche Aufträge,

- a) wenn dies für den Schutz und die Aufrechterhaltung der äusseren oder inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung als erforderlich erachtet wird;
- b) soweit dies erforderlich ist zum Schutz der Gesundheit oder des Lebens von Menschen oder zum Schutz der Tier- und Pflanzenwelt;
- c) soweit deren Ausschreibung Rechte des geistigen Eigentums verletzen würde.

3 Allgemeine Grundsätze

Art. 11 Verfahrensgrundsätze

¹ Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beachtet der Auftraggeber folgende Verfahrensgrundsätze:

- a) Er führt Vergabeverfahren transparent, objektiv und unparteiisch durch;
- b) er trifft Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption;
- c) er achtet in allen Phasen des Verfahrens auf die Gleichbehandlung der Anbieter;
- d) er verzichtet auf Abgebotsrunden;
- e) er wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieter.

Art. 12 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen, der Lohngleichheit und des Umweltrechts

¹ Für die im Inland zu erbringenden Leistungen vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche die im Inland massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Melde- und Bewilligungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2005⁵⁾ gegen die Schwarzarbeit (BGSA), sowie die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einhalten.

² Für die im Ausland zu erbringenden Leistungen vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nach Massgabe von Anhang 3 einhalten. Der Auftraggeber kann darüber hinaus die Einhaltung weiterer wesentlicher internationaler Arbeitsstandards fordern und entsprechende Nachweise verlangen sowie Kontrollen vereinbaren.

³ Der Auftraggeber vergibt einen öffentlichen Auftrag nur an Anbieter, welche mindestens die am Ort der Leistung geltenden rechtlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen einhalten; dazu gehören im Inland die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts und im Ausland die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt nach Massgabe von Anhang 4.

⁵⁾ SR 822.41

⁴ Die Subunternehmer sind verpflichtet, die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 einzuhalten. Diese Verpflichtungen sind in die Vereinbarungen zwischen den Anbietern und den Subunternehmern aufzunehmen.

⁵ Der Auftraggeber kann die Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 kontrollieren oder die Kontrolle Dritten übertragen, soweit diese Aufgabe nicht einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan, übertragen wurde. Für die Durchführung dieser Kontrollen kann der Auftraggeber der Behörde oder dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf Verlangen hat der Anbieter die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

⁶ Die mit der Einhaltung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 befassten Behörden und Kontrollorgane erstatten dem Auftraggeber Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen und über allfällige getroffene Massnahmen.

Art. 13 Ausstand

¹ Am Vergabeverfahren dürfen auf Seiten des Auftraggebers oder eines Expertengremiums keine Personen mitwirken, die:

- a) an einem Auftrag ein persönliches Interesse haben;
- b) mit einem Anbieter oder mit einem Mitglied eines seiner Organe durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
- c) mit einem Anbieter oder mit einem Mitglied eines seiner Organe in gerader Linie oder bis zum dritten Grad in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
- d) Vertreter eines Anbieters sind oder für einen Anbieter in der gleichen Sache tätig waren; oder
- e) aufgrund anderer Umstände die für die Durchführung öffentlicher Beschaffungen erforderliche Unabhängigkeit vermissen lassen.

² Ein Ausstandsbegehren ist unmittelbar nach Kenntnis des Ausstandsgrundes vorzubringen.

³ Über Ausstandsbegehren entscheidet der Auftraggeber oder das Expertengremium unter Ausschluss der betreffenden Person.

⁴ Der Auftraggeber kann in der Ausschreibung vorgeben, dass Anbieter, die bei Wettbewerben und Studienaufträgen in einem ausstands begründenden Verhältnis zu einem Jurymitglied stehen, vom Verfahren ausgeschlossen sind.

Art. 14 Vorbefassung

¹ Anbieter, die an der Vorbereitung eines Vergabeverfahrens beteiligt waren, sind zum Angebot nicht zugelassen, wenn der ihnen dadurch entstandene Wettbewerbsvorteil nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden kann und wenn der Ausschluss den wirksamen Wettbewerb unter den Anbietern nicht gefährdet.

² Geeignete Mittel, um den Wettbewerbsvorteil auszugleichen, sind insbesondere:

- a) die Weitergabe aller wesentlichen Angaben über die Vorarbeiten;
- b) die Bekanntgabe der an der Vorbereitung Beteiligten;
- c) die Verlängerung der Mindestfristen.

³ Eine der öffentlichen Ausschreibung vorgelagerte Marktabklärung durch den Auftraggeber führt nicht zur Vorbefassung der angefragten Anbieter. Der Auftraggeber gibt die Ergebnisse der Marktabklärung in den Ausschreibungsunterlagen bekannt.

Art. 15 Bestimmung des Auftragswerts

¹ Der Auftraggeber schätzt den voraussichtlichen Auftragswert.

² Ein öffentlicher Auftrag darf nicht aufgeteilt werden, um Bestimmungen dieser Vereinbarung zu umgehen.

³ Für die Schätzung des Auftragswerts ist die Gesamtheit der auszuscheidenden Leistungen oder Entgelte, soweit sie sachlich oder rechtlich eng zusammenhängen, zu berücksichtigen. Alle Bestandteile der Entgelte sind einzurechnen, einschliesslich Verlängerungsoptionen und Optionen auf Folgeaufträge sowie sämtliche zu erwartenden Prämien, Gebühren, Kommissionen und Zinsen, ohne die Mehrwertsteuer.

⁴ Bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand der kumulierten Entgelte über die bestimmte Laufzeit, einschliesslich allfälliger Verlängerungsoptionen. Die bestimmte Laufzeit darf in der Regel 5 Jahre nicht übersteigen. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.

⁵ Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand des monatlichen Entgelts multipliziert mit 48.

⁶ Bei Verträgen über wiederkehrend benötigte Leistungen errechnet sich der Auftragswert aufgrund des geleisteten Entgelts für solche Leistungen während der letzten 12 Monate oder, bei einer Erstbeauftragung, anhand des geschätzten Bedarfs über die nächsten 12 Monate.

4 Vergabeverfahren

Art. 16 Schwellenwerte

¹ Die Wahl des Verfahrens richtet sich danach, ob ein Auftrag einen Schwellenwert nach den Anhängen 1 und 2 erreicht. Das InöB passt die Schwellenwerte nach Konsultation des Bundesrates periodisch gemäss den internationalen Verpflichtungen an.

² Bei einer Anpassung der internationalen Verpflichtungen hinsichtlich der Schwellenwerte garantiert der Bund den Kantonen die Mitwirkung.

³ Erreicht der Gesamtwert mehrerer Bauleistungen für die Realisierung eines Bauwerks den Schwellenwert des Staatsvertragsbereichs, so finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung für Beschaffungen im Staatsvertragsbereich Anwendung. Erreichen jedoch die Werte der einzelnen Leistungen nicht zwei Millionen Franken und überschreitet der Wert dieser Leistungen zusammengerechnet nicht 20 Prozent des Gesamtwerts des Bauwerks, so finden für diese Leistungen die Bestimmungen für Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung (Bagatellklausel).

⁴ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs wird das massgebliche Verfahren für Bauleistungen anhand des Wertes der einzelnen Leistungen bestimmt.

Art. 17 Verfahrensarten

¹ In Abhängigkeit vom Auftragswert und der Schwellenwerte werden öffentliche Aufträge nach Wahl des Auftraggebers entweder im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren, im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben.

Art. 18 Offenes Verfahren

¹ Im offenen Verfahren schreibt der Auftraggeber den Auftrag öffentlich aus.

² Alle Anbieter können ein Angebot einreichen.

Art. 19 Selektives Verfahren

¹ Im selektiven Verfahren schreibt der Auftraggeber den Auftrag öffentlich aus und fordert die Anbieter auf, vorerst einen Antrag auf Teilnahme zu stellen.

² Der Auftraggeber wählt die Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen, aufgrund ihrer Eignung aus.

³ Der Auftraggeber kann die Zahl der zum Angebot zugelassenen Anbieter so weit beschränken, als ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet bleibt. Es werden wenn möglich mindestens drei Anbieter zum Angebot zugelassen.

Art. 20 Einladungsverfahren

¹ Das Einladungsverfahren findet Anwendung für öffentliche Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs nach Massgabe der Schwellenwerte von Anhang 2.

² Im Einladungsverfahren bestimmt der Auftraggeber, welche Anbieter er ohne öffentliche Ausschreibung zur Angebotsabgabe einladen will. Zu diesem Zweck erstellt er Ausschreibungsunterlagen. Es werden wenn möglich mindestens drei Angebote eingeholt.

Art. 21 Freihändiges Verfahren

¹ Im freihändigen Verfahren vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag direkt ohne Ausschreibung. Der Auftraggeber ist berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen.

² Der Auftraggeber kann einen Auftrag unabhängig vom Schwellenwert freihändig vergeben, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a) es gehen im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren keine Angebote oder keine Teilnahmeanträge ein, kein Angebot entspricht den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung oder den technischen Spezifikationen oder es erfüllt kein Anbieter die Eignungskriterien;
- b) es bestehen hinreichende Anhaltspunkte, dass alle im offenen Verfahren, im selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren eingegangenen Angebote auf einer unzulässigen Wettbewerbsbreite beruhen;
- c) aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter in Frage, und es gibt keine angemessene Alternative;
- d) aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass selbst mit verkürzten Fristen kein offenes oder selektives Verfahren und kein Einladungsverfahren durchgeführt werden kann;

-
- e) ein Wechsel des Anbieters für Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen ist aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich, würde erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder substanzielle Mehrkosten mit sich bringen;
 - f) der Auftraggeber beschafft Erstanfertigungen (Prototypen) oder neuartige Leistungen, die auf sein Verlangen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags hergestellt oder entwickelt werden;
 - g) der Auftraggeber beschafft Leistungen an Warenbörsen;
 - h) der Auftraggeber kann Leistungen im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (insbesondere bei Liquidationsverkäufen);
 - i) der Auftraggeber vergibt den Folgeauftrag an den Gewinner eines Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerbs oder eines Auswahlverfahrens zu Planungs- oder Gesamtleistungsstudien; dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. das vorausgehende Verfahren wurde in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Vereinbarung durchgeführt;
 2. die Lösungsvorschläge wurden von einem unabhängigen Expertengremium beurteilt;
 3. der Auftraggeber hat sich in der Ausschreibung vorbehalten, den Folgeauftrag oder die Koordination freihändig zu vergeben.

³ Der Auftraggeber erstellt über jeden nach Massgabe von Absatz 2 vergebenen Auftrag eine Dokumentation mit folgendem Inhalt:

- a) Name des Auftraggebers und des berücksichtigten Anbieters;
- b) Art und Wert der beschafften Leistung;
- c) Erklärung der Umstände und Bedingungen, welche die Anwendung des freihändigen Verfahrens rechtfertigen.

Art. 22 Wettbewerbe sowie Studienaufträge

¹ Der Auftraggeber, der einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet oder Studienaufträge erteilt, regelt im Rahmen der Grundsätze dieser Vereinbarung das Verfahren im Einzelfall. Er kann auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen.

Art. 23 Elektronische Auktionen

¹ Der Auftraggeber kann für die Beschaffung standardisierter Leistungen im Rahmen eines Verfahrens nach dieser Vereinbarung eine elektronische Auktion durchführen. Dabei werden die Angebote nach einer ersten vollständigen Bewertung überarbeitet und mittels elektronischer Hilfsmittel und allenfalls mehrfacher Durchgänge neu geordnet. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen.

² Die elektronische Auktion erstreckt sich:

- a) auf die Preise, wenn der Zuschlag für den niedrigsten Gesamtpreis erteilt wird; oder
- b) auf die Preise und die Werte für quantifizierbare Komponenten wie Gewicht, Reinheit oder Qualität, wenn der Zuschlag für das vorteilhafteste Angebot erteilt wird.

³ Der Auftraggeber prüft, ob die Anbieter die Eignungskriterien und ob die Angebote die technischen Spezifikationen erfüllen. Er nimmt anhand der Zuschlagskriterien und der dafür festgelegten Gewichtung eine erste Bewertung der Angebote vor. Vor Beginn der Auktion stellt er jedem Anbieter zur Verfügung:

- a) die automatische Bewertungsmethode, einschliesslich der auf den genannten Zuschlagskriterien beruhenden mathematischen Formel;
- b) das Ergebnis der ersten Bewertung seines Angebots; und
- c) alle weiteren relevanten Informationen zur Abwicklung der Auktion.

⁴ Alle zugelassenen Anbieter werden gleichzeitig und auf elektronischem Weg aufgefordert, neue beziehungsweise angepasste Angebote einzureichen. Der Auftraggeber kann die Zahl der zugelassenen Anbieter beschränken, sofern er dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gegeben hat.

⁵ Die elektronische Auktion kann mehrere aufeinander folgende Durchgänge umfassen. Der Auftraggeber informiert alle Anbieter in jedem Durchgang über ihren jeweiligen Rang.

Art. 24 Dialog

¹ Bei komplexen Aufträgen, bei intellektuellen Dienstleistungen oder bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann ein Auftraggeber im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens einen Dialog durchführen mit dem Ziel, den Leistungsgegenstand zu konkretisieren sowie die Lösungswege oder Vorgehensweisen zu ermitteln und festzulegen. Auf den Dialog ist in der Ausschreibung hinzuweisen.

² Der Dialog darf nicht zum Zweck geführt werden, Preise und Gesamtpreise zu verhandeln.

³ Der Auftraggeber formuliert und erläutert seine Bedürfnisse und Anforderungen in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen. Er gibt ausserdem bekannt:

- a) den Ablauf des Dialogs;
- b) die möglichen Inhalte des Dialogs;
- c) ob und wie die Teilnahme am Dialog und die Nutzung der Immaterialgüterrechte sowie der Kenntnisse und Erfahrungen des Anbieters entschädigt werden;
- d) die Fristen und Modalitäten zur Einreichung des endgültigen Angebots.

⁴ Der Auftraggeber kann die Zahl der teilnehmenden Anbieter nach sachlichen und transparenten Kriterien reduzieren.

⁵ Er dokumentiert den Ablauf und den Inhalt des Dialogs in geeigneter und nachvollziehbarer Weise.

Art. 25 Rahmenverträge

¹ Der Auftraggeber kann Vereinbarungen mit einem oder mehreren Anbietern ausschreiben, die zum Ziel haben, die Bedingungen für die Leistungen, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums bezogen werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf deren Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommenen Mengen. Gestützt auf einen solchen Rahmenvertrag kann der Auftraggeber während dessen Laufzeit Einzelverträge abschliessen.

² Rahmenverträge dürfen nicht mit der Absicht oder der Wirkung verwendet werden, den Wettbewerb zu behindern oder zu beseitigen.

³ Die Laufzeit eines Rahmenvertrags beträgt höchstens fünf Jahre. Eine automatische Verlängerung ist nicht möglich. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.

⁴ Wird ein Rahmenvertrag mit nur einem Anbieter abgeschlossen, so werden die auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelverträge entsprechend den Bedingungen des Rahmenvertrags abgeschlossen. Für den Abschluss der Einzelverträge kann der Auftraggeber den jeweiligen Vertragspartner schriftlich auffordern, sein Angebot zu vervollständigen.

⁵ Werden aus zureichenden Gründen Rahmenverträge mit mehreren Anbietern abgeschlossen, so erfolgt der Abschluss von Einzelverträgen nach Wahl des Auftraggebers entweder nach den Bedingungen des jeweiligen Rahmenvertrags ohne erneuten Aufruf zur Angebotseinreichung oder nach folgendem Verfahren:

- a) vor Abschluss jedes Einzelvertrags konsultiert der Auftraggeber schriftlich die Vertragspartner und teilt ihnen den konkreten Bedarf mit;
- b) der Auftraggeber setzt den Vertragspartnern eine angemessene Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelvertrag;
- c) die Angebote sind schriftlich einzureichen und während der Dauer, die in der Anfrage genannt ist, verbindlich;
- d) der Auftraggeber schliesst den Einzelvertrag mit demjenigen Vertragspartner ab, der gestützt auf die in den Ausschreibungsunterlagen oder im Rahmenvertrag definierten Kriterien das beste Angebot unterbreitet.

5 Vergabeanforderungen

Art. 26 Teilnahmebedingungen

¹ Der Auftraggeber stellt im Rahmen des Vergabeverfahrens und bei der Erbringung der zugeschlagenen Leistungen sicher, dass der Anbieter und seine Subunternehmer die Teilnahmebedingungen, namentlich die Voraussetzungen nach Artikel 12, erfüllen, die fälligen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bezahlt haben und auf unzulässige Wettbewerbsabreden verzichten.

² Er kann vom Anbieter verlangen, dass dieser die Einhaltung der Teilnahmebedingungen insbesondere mit einer Selbstdeklaration oder der Aufnahme in ein Verzeichnis nachweist.

³ Er gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind.

Art. 27 Eignungskriterien

¹ Der Auftraggeber legt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die Kriterien zur Eignung des Anbieters abschliessend fest. Die Kriterien müssen im Hinblick auf das Beschaffungsvorhaben objektiv erforderlich und überprüfbar sein.

² Die Eignungskriterien können insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die Erfahrung des Anbieters betreffen.

³ Der Auftraggeber gibt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt, zu welchem Zeitpunkt welche Nachweise einzureichen sind.

⁴ Er darf nicht zur Bedingung machen, dass der Anbieter bereits einen oder mehrere öffentliche Aufträge eines dieser Vereinbarung unterstellten Auftraggebers erhalten hat.

Art. 28 Verzeichnisse

¹ Der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde kann ein Verzeichnis der Anbieter führen, die aufgrund ihrer Eignung die Voraussetzungen zur Übernahme öffentlicher Aufträge erfüllen.

² Folgende Angaben sind auf der Internetplattform von Bund und Kantonen zu veröffentlichen:

- a) Fundstelle des Verzeichnisses;
- b) Informationen über die zu erfüllenden Kriterien;
- c) Prüfungsmethoden und Eintragungsbedingungen;
- d) Dauer der Gültigkeit und Verfahren zur Erneuerung des Eintrags.

³ Ein transparentes Verfahren muss sicherstellen, dass die Gesuchseinerreichung, die Prüfung oder die Nachprüfung der Eignung sowie die Eintragung eines Gesuchstellers in das Verzeichnis oder deren Streichung aus dem Verzeichnis jederzeit möglich sind.

⁴ In einem konkreten Beschaffungsvorhaben sind auch Anbieter zugelassen, die nicht in einem Verzeichnis aufgeführt sind, sofern sie den Eignungsnachweis erbringen.

⁵ Wird das Verzeichnis aufgehoben, so werden die darin aufgeführten Anbieter informiert.

Art. 29 Zuschlagskriterien

¹ Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Neben dem Preis und der Qualität einer Leistung kann er insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik berücksichtigen.

² Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann der Auftraggeber ergänzend berücksichtigen, inwieweit der Anbieter Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbietet.

³ Der Auftraggeber gibt die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt. Sind Lösungen, Lösungswege oder Vorgehensweisen Gegenstand der Beschaffung, so kann auf eine Bekanntgabe der Gewichtung verzichtet werden.

⁴ Für standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.

Art. 30 Technische Spezifikationen

¹ Der Auftraggeber bezeichnet in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die erforderlichen technischen Spezifikationen. Diese legen die Merkmale des Beschaffungsgegenstands wie Funktion, Leistung, Qualität, Sicherheit und Abmessungen oder Produktionsverfahren fest und regeln die Anforderungen an Kennzeichnung und Verpackung.

² Bei der Festlegung der technischen Spezifikationen stützt sich der Auftraggeber, soweit möglich und angemessen, auf internationale Normen, ansonsten auf in der Schweiz verwendete technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Branchenempfehlungen.

³ Bestimmte Firmen oder Marken, Patente, Urheberrechte, Designs oder Typen sowie der Hinweis auf einen bestimmten Ursprung oder bestimmte Produzenten sind als technische Spezifikationen nicht zulässig, es sei denn, dass es keine andere hinreichend genaue und verständliche Art und Weise der Leistungsbeschreibung gibt und der Auftraggeber in diesem Fall in die Ausschreibungsunterlagen die Worte «oder gleichwertig» aufnimmt. Die Gleichwertigkeit ist durch den Anbieter nachzuweisen.

⁴ Der Auftraggeber kann technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsehen.

Art. 31 Bietergemeinschaften und Subunternehmer

¹ Bietergemeinschaften und Subunternehmer sind zugelassen, soweit der Auftraggeber dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausschliesst oder beschränkt.

² Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern oder von Anbietern im Rahmen von Bietergemeinschaften sind nur möglich, wenn sie in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen ausdrücklich zugelassen werden.

³ Die charakteristische Leistung ist grundsätzlich vom Anbieter zu erbringen.

Art. 32 Lose und Teilleistungen

¹ Der Anbieter hat ein Gesamtangebot für den Beschaffungsgegenstand einzureichen.

² Der Auftraggeber kann den Beschaffungsgegenstand in Lose aufteilen und an einen oder mehrere Anbieter vergeben.

³ Hat der Auftraggeber Lose gebildet, so können die Anbieter ein Angebot für mehrere Lose einreichen, es sei denn, der Auftraggeber habe dies in der Ausschreibung abweichend geregelt. Er kann festlegen, dass ein einzelner Anbieter nur eine beschränkte Anzahl Lose erhalten kann.

⁴ Behält sich der Auftraggeber vor, von den Anbietern eine Zusammenarbeit mit Dritten zu verlangen, so kündigt er dies in der Ausschreibung an.

⁵ Der Auftraggeber kann sich in der Ausschreibung vorbehalten, Teilleistungen zuzuschlagen.

Art. 33 Varianten

¹ Den Anbietern steht es frei, zusätzlich zum Angebot der in der Ausschreibung beschriebenen Leistung Varianten vorzuschlagen. Der Auftraggeber kann diese Möglichkeit in der Ausschreibung beschränken oder ausschliessen.

² Als Variante gilt jedes Angebot, mit dem das Ziel der Beschaffung auf andere Art als vom Auftraggeber vorgesehen erreicht werden kann.

Art. 34 Formerfordernisse

¹ Angebote und Anträge auf Teilnahme müssen schriftlich, vollständig und fristgerecht gemäss den Angaben in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen eingereicht werden.

² Sie können elektronisch eingereicht werden, wenn dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen ist und die seitens des Auftraggebers definierten Anforderungen eingehalten werden.

6 Ablauf des Vergabeverfahrens

Art. 35 Inhalt der Ausschreibung

¹ Die Veröffentlichung einer Ausschreibung enthält mindestens folgende Informationen:

- a) Name und Adresse des Auftraggebers;
- b) Auftrags- und Verfahrensart sowie die einschlägige CPV-Klassifikation⁶⁾, bei Dienstleistungen zusätzlich die einschlägige CPC-Klassifikation⁷⁾;
- c) Beschreibung der Leistungen, einschliesslich der Art und Menge, oder wenn die Menge unbekannt ist, eine diesbezügliche Schätzung, sowie allfällige Optionen;
- d) Ort und Zeitpunkt der Leistungserbringung;
- e) gegebenenfalls eine Aufteilung in Lose, eine Beschränkung der Anzahl Lose und eine Zulassung von Teilangeboten;
- f) gegebenenfalls eine Beschränkung oder einen Ausschluss von Bietergemeinschaften und Subunternehmern;
- g) gegebenenfalls eine Beschränkung oder einen Ausschluss von Varianten;
- h) bei wiederkehrend benötigten Leistungen wenn möglich eine Angabe des Zeitpunktes der nachfolgenden Ausschreibung und gegebenenfalls einen Hinweis, dass die Angebotsfrist verkürzt wird;
- i) gegebenenfalls einen Hinweis, dass eine elektronische Auktion stattfindet;
- j) gegebenenfalls die Absicht, einen Dialog durchzuführen;
- k) die Frist zur Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen;
- l) Formerfordernisse zur Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen, gegebenenfalls die Auflage, dass Leistung und Preis in zwei separaten Couverts anzubieten sind;
- m) Sprache oder Sprachen des Verfahrens und des Angebots;
- n) die Eignungskriterien und die geforderten Nachweise;

⁶⁾ CPV = "Common Procurement Vocabulary" (Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge der Europäischen Union).

⁷⁾ CPC = "Central Product Classification" (Zentrale Gütersystematik der Vereinten Nationen).

-
- o) bei einem selektiven Verfahren gegebenenfalls die Höchstzahl der Anbieter, die zur Offertstellung eingeladen werden;
 - p) die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung, sofern diese Angaben nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind;
 - q) gegebenenfalls den Vorbehalt, Teilleistungen zuzuschlagen;
 - r) die Gültigkeitsdauer der Angebote;
 - s) die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen sowie gegebenenfalls eine kostendeckende Gebühr;
 - t) einen Hinweis, ob die Beschaffung in den Staatsvertragsbereich fällt;
 - u) gegebenenfalls zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieter;
 - v) eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 36 Inhalt der Ausschreibungsunterlagen

¹ Soweit diese Angaben nicht bereits in der Ausschreibung enthalten sind, geben die Ausschreibungsunterlagen Aufschluss über:

- a) Name und Adresse des Auftraggebers;
- b) den Gegenstand der Beschaffung, einschliesslich technischer Spezifikationen und Konformitätsbescheinigungen, Pläne, Zeichnungen und notwendiger Instruktionen sowie Angaben zur nachgefragten Menge;
- c) Formerfordernisse und Teilnahmebedingungen für die Anbieter, einschliesslich einer Liste mit Angaben und Unterlagen, welche die Anbieter im Zusammenhang mit den Teilnahmebedingungen einreichen müssen, sowie eine allfällige Gewichtung der Eigungskriterien;
- d) die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung;
- e) wenn der Auftraggeber die Beschaffung elektronisch abwickelt: allfällige Anforderungen an die Authentifizierung und Verschlüsselung bei der elektronischen Einreichung von Informationen;
- f) wenn der Auftraggeber eine elektronische Auktion vorsieht: die Regeln, nach denen die Auktion durchgeführt wird, einschliesslich der Bezeichnung jener Angebotselemente, die angepasst werden können und anhand der Zuschlagskriterien bewertet werden;
- g) das Datum, die Uhrzeit und den Ort für die Öffnung der Angebote, falls die Angebote öffentlich geöffnet werden;
- h) alle anderen für die Erstellung der Angebote erforderlichen Modalitäten und Bedingungen, insbesondere die Angabe, in welcher Währung (in der Regel Schweizerfranken) das Angebot einzureichen ist;
- i) Termine für die Erbringung der Leistungen.

Art. 37 Angebotsöffnung

¹ Im offenen und im selektiven Verfahren sowie im Einladungsverfahren werden alle fristgerecht eingereichten Angebote durch mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers geöffnet.

² Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt. Darin sind mindestens die Namen der anwesenden Personen, die Namen der Anbieter, das Datum der Einreichung ihrer Angebote, allfällige Angebotsvarianten sowie die jeweiligen Gesamtpreise der Angebote festzuhalten.

³ Sind Leistung und Preis in separaten Couverts anzubieten, so ist für die Öffnung der Couverts nach den Absätzen 1 und 2 vorzugehen, wobei im Protokoll über die Öffnung der zweiten Couverts nur die Gesamtpreise festzuhalten sind.

⁴ Allen Anbietern wird spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in das Protokoll gewährt.

Art. 38 Prüfung der Angebote

¹ Der Auftraggeber prüft die eingegangenen Angebote auf die Einhaltung der Formerfordernisse. Offensichtliche Rechenfehler werden von Amtes wegen berichtet.

² Der Auftraggeber kann von den Anbietern verlangen, dass sie ihre Angebote erläutern. Er hält die Anfrage sowie die Antworten schriftlich fest.

³ Geht ein Angebot ein, dessen Preis im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedrig erscheint, so muss der Auftraggeber beim Anbieter zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen, ob die Teilnahmebedingungen eingehalten sind und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden.

⁴ Sind Leistung und Preis in separaten Couverts anzubieten, so erstellt der Auftraggeber in einem ersten Schritt eine Rangliste entsprechend der Qualität der Angebote. In einem zweiten Schritt bewertet er die Gesamtpreise.

Art. 39 Bereinigung der Angebote

¹ Der Auftraggeber kann mit den Anbietern die Angebote hinsichtlich der Leistungen sowie der Modalitäten ihrer Erbringung bereinigen, um das vorteilhafteste Angebot zu ermitteln.

² Eine Bereinigung findet nur dann statt, wenn:

- a) erst dadurch der Auftrag oder die Angebote geklärt oder die Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien objektiv vergleichbar gemacht werden können; oder
- b) Leistungsänderungen objektiv und sachlich geboten sind, wobei der Leistungsgegenstand, die Kriterien und Spezifikationen nicht in einer Weise angepasst werden dürfen, dass sich die charakteristische Leistung oder der potentielle Anbieterkreis verändert.

³ Eine Aufforderung zur Preisanpassung ist nur im Zusammenhang mit den Tatbeständen von Absatz 2 zulässig.

⁴ Der Auftraggeber hält die Resultate der Bereinigung in einem Protokoll fest.

Art. 40 Bewertung der Angebote

¹ Sofern die Eignungskriterien und die technischen Spezifikationen erfüllt sind, werden die Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien objektiv, einheitlich und nachvollziehbar geprüft und bewertet. Der Auftraggeber dokumentiert die Evaluation.

² Erfordert die umfassende Prüfung und Bewertung der Angebote einen erheblichen Aufwand und hat der Auftraggeber dies in der Ausschreibung angekündigt, so kann er alle Angebote auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen einer ersten Prüfung unterziehen und rangieren. Auf dieser Grundlage wählt er nach Möglichkeit die drei bestrangierten Angebote aus und unterzieht sie einer umfassenden Prüfung und Bewertung.

Art. 41 Zuschlag

¹ Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.

Art. 42 Vertragsabschluss

¹ Der Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter darf nach Ablauf der Frist für die Beschwerde gegen den Zuschlag abgeschlossen werden, es sei denn, das kantonale Verwaltungsgericht habe einer Beschwerde gegen den Zuschlag aufschiebende Wirkung erteilt.

² Ist ein Beschwerdeverfahren gegen den Zuschlag hängig, ohne dass die aufschiebende Wirkung verlangt oder gewährt wurde, so teilt der Auftraggeber den Vertragsabschluss umgehend dem Gericht mit.

Art. 43 Abbruch

¹ Der Auftraggeber kann das Vergabeverfahren abbrechen, insbesondere wenn:

- a) er von der Vergabe des öffentlichen Auftrags aus zureichenden Gründen absieht;
- b) kein Angebot die technischen Spezifikationen oder die weiteren Anforderungen erfüllt;
- c) aufgrund veränderter Rahmenbedingungen vorteilhaftere Angebote zu erwarten sind;
- d) die eingereichten Angebote keine wirtschaftliche Beschaffung erlauben oder den Kostenrahmen deutlich überschreiten;
- e) hinreichende Anhaltspunkte für eine unzulässige Wettbewerbsabrede unter den Anbietern bestehen;
- f) eine wesentliche Änderung der nachgefragten Leistungen erforderlich wird.

² Im Fall eines gerechtfertigten Abbruchs haben die Anbieter keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 44 Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags

¹ Der Auftraggeber kann einen Anbieter von einem Vergabeverfahren ausschliessen, aus einem Verzeichnis streichen oder einen ihm bereits erteilten Zuschlag widerrufen, wenn festgestellt wird, dass auf den betreffenden Anbieter, seine Organe, eine beigezogene Drittperson oder deren Organe einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- a) sie erfüllen die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren nicht oder nicht mehr, oder der rechtskonforme Ablauf des Vergabeverfahrens wird durch ihr Verhalten beeinträchtigt;
- b) die Angebote oder Anträge auf Teilnahme weisen wesentliche Formfehler auf oder weichen wesentlich von den verbindlichen Anforderungen einer Ausschreibung ab;
- c) es liegt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens zum Nachteil des jeweiligen Auftraggebers oder wegen eines Verbrechens vor;
- d) sie befinden sich in einem Pfändungs- oder Konkursverfahren;
- e) sie haben Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption verletzt;
- f) sie widersetzen sich angeordneten Kontrollen;
- g) sie bezahlen fällige Steuern oder Sozialabgaben nicht;

-
- h) sie haben frühere öffentliche Aufträge mangelhaft erfüllt oder liessen in anderer Weise erkennen, keine verlässlichen und vertrauenswürdigen Vertragspartner zu sein;
 - i) sie waren an der Vorbereitung der Beschaffung beteiligt, und der dadurch entstehende Wettbewerbsnachteil der anderen Anbieter kann nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden;
 - j) sie wurden nach Artikel 45 Absatz 1 von künftigen öffentlichen Aufträgen rechtskräftig ausgeschlossen.

² Der Auftraggeber kann überdies Massnahmen nach Absatz 1 treffen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auf den Anbieter, seine Organe, einen beigezogenen Dritten oder dessen Organe insbesondere einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- a) sie haben unwahre oder irreführende Aussagen und Auskünfte gegenüber dem Auftraggeber gemacht;
- b) es wurden unzulässige Wettbewerbsabreden getroffen;
- c) sie reichen ein ungewöhnlich niedriges Angebot ein, ohne auf Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden, und bieten keine Gewähr für die vertragskonforme Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen;
- d) sie haben gegen anerkannte Berufsregeln verstossen oder Handlungen oder Unterlassungen begangen, die ihre berufliche Ehre oder Integrität beeinträchtigen;
- e) sie sind insolvent;
- f) sie missachten die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen, die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit oder die Bestimmungen über die Vertraulichkeit, die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts oder die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt;
- g) sie haben Melde- oder Bewilligungspflichten nach dem BGSA⁸⁾ verletzt;
- h) sie verstossen gegen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986⁹⁾ gegen den unlauteren Wettbewerb.

⁸⁾ SR 822.41

⁹⁾ SR 241

Art. 45 Sanktionen

¹ Der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde kann einen Anbieter oder Subunternehmer, der selber oder durch seine Organe in schwerwiegender Weise einen oder mehrere der Tatbestände von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben c und e sowie Absatz 2 Buchstaben b, f und g erfüllt, von künftigen öffentlichen Aufträgen für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschliessen oder ihm eine Busse von bis zu zehn Prozent der bereinigten Angebotssumme auferlegen. In leichten Fällen kann eine Verwarnung erfolgen.

² Diese Sanktionsmöglichkeiten gelten unabhängig von weiteren rechtlichen Schritten gegen den fehlbaren Anbieter, Subunternehmer oder deren Organe. Den Verdacht auf unzulässige Wettbewerbsabreden nach Artikel 44 Absatz 2 Buchstabe b teilt der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde der Wettbewerbskommission mit.

³ Der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde meldet einen rechtskräftigen Ausschluss nach Absatz 1 dem InöB. Das InöB führt eine nicht öffentliche Liste der sanktionierten Anbieter und Subunternehmer, unter Angabe der Gründe für den Ausschluss sowie der Dauer des Ausschlusses von öffentlichen Aufträgen. Es sorgt dafür, dass jeder Auftraggeber in Bezug auf einen bestimmten Anbieter oder Subunternehmer die entsprechenden Informationen erhalten kann. Es kann zu diesem Zweck ein Abruverfahren einrichten. Bund und Kantone stellen einander alle nach diesem Artikel erhobenen Informationen zur Verfügung. Nach Ablauf der Sanktion wird der Eintrag aus der Liste gelöscht.

⁴ Verstösst ein Auftraggeber gegen diese Vereinbarung, erlässt die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde die angemessenen Weisungen und sorgt für deren Einhaltung.

⁵ Werden für einen öffentlichen Auftrag finanzielle Beiträge gesprochen, so können diese Beiträge ganz oder teilweise entzogen oder zurückgefordert werden, wenn der Auftraggeber gegen beschaffungsrechtliche Vorgaben verstösst.

7 Fristen und Veröffentlichungen, Statistik

Art. 46 Fristen

¹ Bei der Bestimmung der Fristen für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge trägt der Auftraggeber der Komplexität des Auftrags, der voraussichtlichen Anzahl von Unteraufträgen sowie den Übermittlungswegen Rechnung.

² Im Staatsvertragsbereich gelten folgende Minimalfristen:

- a) im offenen Verfahren: 40 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung für die Einreichung der Angebote;
- b) im selektiven Verfahren: 25 Tage ab Veröffentlichung der Ausschreibung für die Einreichung der Teilnahmeanträge und 40 Tage ab Einladung zur Angebotserstellung für die Einreichung der Angebote.

³ Eine Verlängerung dieser Fristen ist allen Anbietern rechtzeitig anzuzeigen oder zu veröffentlichen.

⁴ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs beträgt die Frist für die Einreichung der Angebote in der Regel mindestens 20 Tage. Bei weitgehend standardisierten Leistungen kann die Frist auf nicht weniger als 5 Tage reduziert werden.

Art. 47 Fristverkürzung im Staatsvertragsbereich

¹ Der Auftraggeber kann die Minimalfristen nach Artikel 46 Absatz 2 in Fällen nachgewiesener Dringlichkeit auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen.

² Er kann die minimale Angebotsfrist von 40 Tagen nach Artikel 46 Absatz 2 um je 5 Tage kürzen, wenn:

- a) die Ausschreibung elektronisch veröffentlicht wird;
- b) die Ausschreibungsunterlagen zeitgleich elektronisch veröffentlicht werden;
- c) Angebote auf elektronischem Weg entgegengenommen werden.

³ Er kann die minimale Angebotsfrist von 40 Tagen nach Artikel 46 Absatz 2 auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen, sofern er mindestens 40 Tage bis höchstens 12 Monate vor der Veröffentlichung der Ausschreibung eine Vorankündigung mit folgendem Inhalt veröffentlicht hat:

- a) Gegenstand der beabsichtigten Beschaffung;
- b) ungefähre Frist für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge;

-
- c) Erklärung, dass die interessierten Anbieter dem Auftraggeber ihr Interesse an der Beschaffung mitteilen sollen;
 - d) Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen;
 - e) alle weiteren zu diesem Zeitpunkt bereits verfügbaren Angaben nach Artikel 35.

⁴ Er kann die minimale Angebotsfrist von 40 Tagen nach Artikel 46 Absatz 2 auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen, wenn er wiederkehrend benötigte Leistungen beschafft und bei einer früheren Ausschreibung auf die Fristverkürzung hingewiesen hat.

⁵ Überdies kann der Auftraggeber beim Einkauf gewerblicher Waren oder Dienstleistungen oder einer Kombination der beiden in jedem Fall die Frist zur Angebotseinreichung auf nicht weniger als 13 Tage verkürzen, sofern er die Ausschreibungsunterlagen gleichzeitig mit der Ausschreibung elektronisch veröffentlicht. Nimmt der Auftraggeber Angebote für gewerbliche Waren oder Dienstleistungen elektronisch entgegen, so kann er ausserdem die Frist auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen.

Art. 48 Veröffentlichungen

¹ Im offenen und im selektiven Verfahren veröffentlicht der Auftraggeber die Vorankündigung, die Ausschreibung, den Zuschlag sowie den Abbruch des Verfahrens auf einer gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen. Ebenso veröffentlicht er Zuschläge, die im Staatsvertragsbereich freihändig erteilt wurden.

² Die Ausschreibungsunterlagen werden in der Regel zeitgleich und elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Zugang zu diesen Veröffentlichungen ist unentgeltlich.

³ Die vom Bund und den Kantonen mit der Entwicklung und dem Betrieb der Internetplattform beauftragte Organisation kann von den Auftraggebern, den Anbietern sowie weiteren Personen, welche die Plattform oder damit verbundene Dienstleistungen nutzen, Entgelte oder Gebühren erheben. Diese bemessen sich nach der Anzahl der Veröffentlichungen beziehungsweise nach dem Umfang der genutzten Leistungen.

⁴ Für jeden Auftrag im Staatsvertragsbereich, der nicht in einer Amtssprache der Welthandelsorganisation (WTO) ausgeschrieben wird, veröffentlicht der Auftraggeber zeitgleich mit der Ausschreibung eine Zusammenfassung der Anzeige in einer Amtssprache der WTO. Die Zusammenfassung enthält mindestens:

- a) den Gegenstand der Beschaffung;
- b) die Frist für die Abgabe der Angebote oder Teilnahmeanträge;

c) die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen.

⁵ Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs ist auf die sprachlichen Verhältnisse des Gebiets Rücksicht zu nehmen, in welchem der Auftrag zur Ausführung gelangt.

⁶ Im Staatsvertragsbereich erteilte Zuschläge sind in der Regel innerhalb von 30 Tagen zu veröffentlichen. Die Mitteilung enthält folgende Angaben:

- a) Art des angewandten Verfahrens;
- b) Gegenstand und Umfang des Auftrags;
- c) Name und Adresse des Auftraggebers;
- d) Datum des Zuschlags;
- e) Name und Adresse des berücksichtigten Anbieters;
- f) Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots einschliesslich Mehrwertsteuer.

⁷ Die Kantone können zusätzliche Publikationsorgane vorsehen.

Art. 49 Aufbewahrung der Unterlagen

¹ Die Auftraggeber bewahren die massgeblichen Unterlagen im Zusammenhang mit einem Vergabeverfahren während mindestens drei Jahren ab rechtskräftigem Zuschlag auf.

² Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören:

- a) die Ausschreibung;
- b) die Ausschreibungsunterlagen;
- c) das Protokoll der Angebotsöffnung;
- d) die Korrespondenz über das Vergabeverfahren;
- e) die Bereinigungsprotokolle;
- f) Verfügungen im Rahmen des Vergabeverfahrens;
- g) das berücksichtigte Angebot;
- h) Daten zur Rückverfolgbarkeit der elektronischen Abwicklung einer Beschaffung;
- i) Dokumentationen über im Staatsvertragsbereich freihändig vergebene öffentliche Aufträge.

³ Alle Unterlagen sind für die Dauer ihrer Aufbewahrung vertraulich zu behandeln, soweit diese Vereinbarung nicht eine Offenlegung vorsieht. Vorbehalten bleibt die Auskunftspflicht, soweit hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht.

Art. 50 Statistik

¹ Die Kantone erstellen innerhalb von 12 Monaten nach Ablauf jedes Kalenderjahres zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) eine elektronisch geführte Statistik über die Beschaffungen des Vorjahres im Staatsvertragsbereich.

² Die Statistiken enthalten mindestens die folgenden Angaben:

- a) Anzahl und Gesamtwert der öffentlichen Aufträge jedes Auftraggebers gegliedert nach Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unter Angabe der CPC- oder CPV-Klassifikation;
- b) Anzahl und Gesamtwert der öffentlichen Aufträge, die im freihändigen Verfahren vergeben wurden;
- c) wenn keine Daten vorgelegt werden können: Schätzungen zu den Angaben gemäss Buchstaben a und b mit Erläuterungen zur eingesetzten Schätzungsmethode.

³ Der Gesamtwert ist jeweils einschliesslich Mehrwertsteuer anzugeben.

⁴ Die Gesamtstatistik des SECO ist unter Vorbehalt des Datenschutzes und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen öffentlich zugänglich.

8 Rechtsschutz

Art. 51 Eröffnung von Verfügungen

¹ Der Auftraggeber eröffnet Verfügungen durch Veröffentlichung oder durch individuelle Zustellung an die Anbieter. Die Anbieter haben vor Eröffnung der Verfügung keinen Anspruch auf rechtliches Gehör.

² Beschwerdefähige Verfügungen sind summarisch zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

³ Die summarische Begründung eines Zuschlags umfasst:

- a) die Art des Verfahrens und den Namen des berücksichtigten Anbieters;
- b) den Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots;
- c) die massgebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebots;
- d) gegebenenfalls eine Darlegung der Gründe für eine freihändige Vergabe.

⁴ Der Auftraggeber darf keine Informationen bekanntgeben, wenn dadurch:

- a) gegen geltendes Recht verstossen würde oder öffentliche Interessen verletzt würden;

-
- b) berechnete wirtschaftliche Interessen der Anbieter beeinträchtigt würden; oder
 - c) der laute Wettbewerb zwischen den Anbietern gefährdet würde.

Art. 52 Beschwerde

¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist mindestens ab dem für das Einladungsverfahren massgebenden Auftragswert die Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz zulässig.

² Für Beschwerden gegen Beschaffungen der oberen kantonalen Gerichtsbehörden ist das Bundesgericht direkt zuständig.

³ Ausländische Anbieter sind bei Aufträgen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs zur Beschwerde nur zugelassen, soweit der Staat, in dem sie ihren Sitz haben, Gegenrecht gewährt.

Art. 53 Beschwerdeobjekt

¹ Durch Beschwerde anfechtbar sind ausschliesslich die folgenden Verfügungen:

- a) die Ausschreibung des Auftrags;
- b) der Entscheid über die Auswahl der Anbieter im selektiven Verfahren;
- c) der Entscheid über die Aufnahme eines Anbieters in ein Verzeichnis oder über die Streichung eines Anbieters aus einem Verzeichnis;
- d) der Entscheid über Ausstandsbegehren;
- e) der Zuschlag;
- f) der Widerruf des Zuschlags;
- g) der Abbruch des Verfahrens;
- h) der Ausschluss aus dem Verfahren;
- i) die Verhängung einer Sanktion.

² Anordnungen in den Ausschreibungsunterlagen, deren Bedeutung erkennbar ist, müssen zusammen mit der Ausschreibung angefochten werden.

³ Auf Beschwerden gegen die Verhängung einer Sanktion finden die Bestimmungen dieser Vereinbarung zum rechtlichen Gehör im Verfügungsverfahren, zur aufschiebenden Wirkung und zur Beschränkung der Beschwerdegründe keine Anwendung.

⁴ Verfügungen nach Absatz 1 Buchstaben c und i können unabhängig vom Auftragswert durch Beschwerde angefochten werden.

⁵ Im Übrigen ist der Rechtsschutz gegen Verfügungen nach dieser Vereinbarung ausgeschlossen.

⁶ Die Beschwerde gegen den Abschluss von Einzelverträgen nach Artikel 25 Absätze 4 und 5 ist ausgeschlossen.

Art. 54 Aufschiebende Wirkung

¹ Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

² Das kantonale Verwaltungsgericht kann einer Beschwerde auf Gesuch hin aufschiebende Wirkung gewähren, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Zur Frage der aufschiebenden Wirkung findet in der Regel nur ein Schriftenwechsel statt.

³ Ein rechtsmissbräuchliches oder treuwidriges Gesuch um aufschiebende Wirkung wird nicht geschützt. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers und des berücksichtigten Anbieters sind von den Zivilgerichten zu beurteilen.

Art. 55 Anwendbares Recht

¹ Das Verfügungs- und das Beschwerdeverfahren richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt.

Art. 56 Beschwerdefrist, Beschwerdegründe und Legitimation

¹ Beschwerden müssen schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung eingereicht werden.

² Es gelten keine Gerichtsferien.

³ Mit der Beschwerde können gerügt werden:

- a) Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens; so-wie
- b) die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

⁴ Die Angemessenheit einer Verfügung kann im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens nicht überprüft werden.

⁵ Gegen Zuschläge im freihändigen Verfahren kann nur Beschwerde führen, wer nachweist, dass er die nachgefragten Leistungen oder damit substituierbare Leistungen erbringen kann und erbringen will. Es kann nur gerügt werden, das freihändige Verfahren sei zu Unrecht angewandt oder der Zuschlag sei aufgrund von Korruption erteilt worden.

Art. 57 Akteneinsicht

¹ Im Verfügungsverfahren besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht.

² Im Beschwerdeverfahren ist dem Beschwerdeführer auf Gesuch hin Einsicht in die Bewertung seines Angebots und in weitere entscheidungsrelevante Verfahrensakte zu gewähren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 58 Beschwerdeentscheid

¹ Die Beschwerdeinstanz kann in der Sache selbst entscheiden oder diese an die Vorinstanz oder an den Auftraggeber zurückweisen. Im Fall einer Zurückweisung hat sie verbindliche Anweisungen zu erteilen.

² Erweist sich die Beschwerde als begründet und ist der Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter bereits abgeschlossen, so stellt die Beschwerdeinstanz fest, inwiefern die angefochtene Verfügung das anwendbare Recht verletzt.

³ Gleichzeitig mit der Feststellung der Rechtsverletzung entscheidet die Beschwerdeinstanz über ein allfälliges Schadenersatzbegehren.

⁴ Der Schadenersatz ist beschränkt auf die erforderlichen Aufwendungen, die dem Anbieter im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Einreichung seines Angebots erwachsen sind.

Art. 59 Revision

¹ Hat die Beschwerdeinstanz über ein Revisionsgesuch zu entscheiden, so gilt Artikel 58 Absatz 2 sinngemäss.

9 Behörden

Art. 60 Kommission Beschaffungswesen Bund-Kantone

¹ Die Überwachung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens obliegt der Kommission Beschaffungswesen Bund-Kantone (KBBK). Diese setzt sich paritätisch aus Vertretern des Bundes und der Kantone zusammen. Das Sekretariat wird vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) sichergestellt.

² Die KBBK nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Ausarbeitung der Position der Schweiz in internationalen Gremien zu Handen des Bundesrates und Beratung der Schweizer Verhandlungsdelegationen;

-
- b) Förderung des Informations- und Erfahrungsaustausches zwischen Bund und Kantonen und Erarbeitung von Empfehlungen betreffend die Umsetzung internationaler Verpflichtungen in Schweizer Recht;
 - c) Pflege der Beziehungen zu ausländischen Überwachungsbehörden;
 - d) Erteilung von Ratschlägen und Vermittlung in Einzelfällen bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Geschäften nach den Buchstaben a bis c.

³ Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass internationale Verpflichtungen der Schweiz über das öffentliche Beschaffungswesen verletzt werden, so kann die KBBK bei den Behörden des Bundes oder der Kantone intervenieren und sie veranlassen, den Sachverhalt abzuklären und bei festgestellten Missständen die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

⁴ Die KBBK kann Gutachten erstellen oder Sachverständige damit beauftragen.

⁵ Sie gibt sich ein Geschäftsreglement. Dieses bedarf der Genehmigung des Bundesrates und des InöB.

Art. 61 Interkantonales Organ

¹ Die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) bilden das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB).

² Das InöB nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Erlass dieser Vereinbarung;
- b) Änderungen dieser Vereinbarung unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone;
- c) Anpassung der Schwellenwerte;
- d) Vorschlag an den Bundesrat für die Befreiung von der Unterstellung unter diese Vereinbarung und Entgegennahme diesbezüglicher Gesuche der Auftraggeber nach Artikel 7 Absatz 1 (Ausklaukel);
- e) Kontrolle über die Umsetzung dieser Vereinbarung durch die Kantone und Bezeichnung einer Kontrollstelle;
- f) Führen der Liste über sanktionierte Anbieter und Subunternehmer nach Massgabe von Artikel 45 Absatz 3;
- g) Regelung der Organisation und des Verfahrens für die Anwendung dieser Vereinbarung;

-
- h) Tätigkeiten als Kontaktstelle im Rahmen der internationalen Übereinkommen;
 - i) Bezeichnung der kantonalen Delegierten in nationalen und internationalen Gremien so-wie Genehmigung der entsprechenden Geschäftsreglemente.

³ Das InöB trifft seine Entscheide mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme, die von einem Mitglied der Kantonsregierung wahrgenommen wird.

⁴ Das InöB arbeitet mit den Konferenzen der Vorsteher der betroffenen kantonalen Direktionen, mit den Fachkonferenzen der Kantone und mit dem Bund zusammen.

Art. 62 Kontrollen

¹ Die Kantone überwachen die Einhaltung dieser Vereinbarung.

² Das InöB behandelt Anzeigen von Kantonen bezüglich der Einhaltung dieser Vereinbarung durch andere Kantone.

³ Private können Anzeigen bezüglich der Einhaltung dieser Vereinbarung durch die Kantone an das InöB richten. Die Anzeige verleiht weder Parteirechte noch Anspruch auf einen Entscheid.

⁴ Das InöB erlässt hierzu ein Reglement.

10 Schlussbestimmungen

Art. 63 Beitritt, Austritt, Änderung und Aufhebung

¹ Jeder Kanton kann der Vereinbarung durch Erklärung gegenüber dem InöB beitreten.

² Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist sechs Monate im Voraus dem InöB anzuzeigen.

³ Der Beitritt und der Austritt sowie die Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung werden der Bundeskanzlei durch das InöB zur Kenntnis gebracht.

⁴ Die Kantone können unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen der Schweiz Ausführungsbestimmungen insbesondere zu den Artikeln 10, 12 und 26 erlassen.

Art. 64 Übergangsrecht

¹ Vergabeverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung eingeleitet wurden, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

² Im Fall des Austrittes eines Kantons gilt diese Vereinbarung für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, die vor dem Ende eines Kalenderjahres, auf das der Austritt wirksam wird, ausgeschrieben werden.

A1 Anhang 1

Art. A1-1 Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

^{1a} Government Procurement Agreement GPA (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)

Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR)	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR)	Auftragswert CHF (Auftragswert SZR)
	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Kantone	8'700'000 CHF (5'000'000 SZR)	350'000 CHF (200'000 SZR)	350'000 CHF (200'000 SZR)
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	8'700'000 CHF (5'000'000 SZR)	700'000 CHF (400'000 SZR)	700'000 CHF (400'000 SZR)

^{1b} Gemäss Bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind auch folgende Auftraggeber dem Staatsvertragsbereich unterstellt:

Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)
	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen

Auftraggeber	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)	Auftragswert CHF (Auftragswert EURO)
Gemeinden / Bezirke	8'700'000 CHF (6'000'000 EURO)	350'000 CHF (240'000 EURO)	350'000 CHF (240'000 EURO)
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr	8'700'000 CHF (6'000'000 EURO)	700'000 CHF (480'000 EURO)	700'000 CHF (480'000 EURO)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung	8'000'000 CHF (5'000'000 EURO)	640'000 CHF (400'000 EURO)	640'000 CHF (400'000 EURO)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation ¹⁰⁾	8'000'000 CHF (5'000'000 EURO)	960'000 CHF (600'000 EURO)	960'000 CHF (600'000 EURO)

¹⁰⁾ Dieser Bereich ist ausgeklint (VO des UVEK über die Nichtunterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht, insbesondere Anhang – SR 172.056.111)

A2 Anhang 2

Art. A2-1 Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

1

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauleistungen (Auftragswert CHF)	Bauleistungen (Auftragswert CHF)
			Bauneben- gewerbe	Bauhauptge- werbe
Freihändiges Verfahren	unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungs- verfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
offenes / se- lektives Ver- fahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000

A3 Anhang 3

Art. A3-1 Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)¹¹⁾

1

- a) Übereinkommen Nr. 29 vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (SR 0.822.713.9);
- b) Übereinkommen Nr. 87 vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes (SR 0.822.719.7);
- c) Übereinkommen Nr. 98 vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (SR 0.822.719.9);

¹¹⁾ Als wesentliche internationale Arbeitsstandards kann der Auftraggeber neben den Kernübereinkommen gemäss diesem Anhang die Einhaltung von Prinzipien aus weiteren Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verlangen, soweit die Schweiz sie selbst ratifiziert hat.

-
- d) Übereinkommen Nr. 100 vom 29. Juni 1951 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (SR 0.822.720.0);
 - e) Übereinkommen Nr. 105 vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (SR 0.822.720.5);
 - f) Übereinkommen Nr. 111 vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (SR 0.822.721.1);
 - g) Übereinkommen Nr. 138 vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (SR 0.822.723.8);
 - h) Übereinkommen Nr. 182 vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Massnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (SR 0.822.728.2).

A4 Anhang 4

Art. A4-1 Massgebliche Übereinkommen zum Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen

1

- a) Wiener Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (SR 0.814.02) und das im Rahmen dieses Übereinkommens geschlossene Montrealer Protokoll vom 16. September 1987 über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (SR 0.814.021);
- b) Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (SR 0.814.05);
- c) Stockholmer Übereinkommen vom 22. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (SR 0.814.03);
- d) Rotterdamer Übereinkommen vom 10. September 1998 über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel (SR 0.916.21);
- e) Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt (SR 0.451.43);
- f) Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 9. Mai 1992 (SR 0.814.01);
- g) Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973 (SR 0.453);

-
- h) Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung vom 13. November 1979 und die im Rahmen dieses Übereinkommens von der Schweiz ratifizierten acht Protokolle (SR 0.814.32).

Genehmigung

Der Beitritt des Kantons Nidwalden zu dieser Vereinbarung erfolgte mit Beschluss des Landrates¹²⁾.

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung ist für den Kanton Nidwalden am 1. Mai 2024 in Kraft getreten.

15. November 2019

Das interkantonale Organ
für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB)

¹²⁾ Der Kanton Nidwalden ist der IVöB 2019 mit Beschluss des Landrates vom 28. Juni 2023 beigetreten

DIREKTIONEN UND AMTSSTELLEN

Medieninformation

Velos geprüft und auf bike to work Challenge eingestimmt

An einem Start-Event zur diesjährigen bike to work Challenge konnten Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung ihre Velos von jungen Fachleuten prüfen lassen und ihr Wissen zu den Verkehrsregeln auffrischen. Ab heute machen über 100 Mitarbeitende bei der Challenge mit – Tendenz steigend.

Heute startet die nationale bike to work Challenge 2024. Ziel ist es dabei, dass im Mai und Juni möglichst viele Mitarbeitende eines Betriebs ihren Arbeitsweg mit dem Velo zurücklegen. Auch über 100 Mitarbeitende der kantonalen Verwaltung Nidwalden haben sich für die diesjährige Challenge angemeldet. «Dies freut uns enorm», sagt Regierungsrat Joe Christen. Seine Landwirtschafts- und Umweltdirektion koordiniert die Aktion innerhalb der Verwaltung und stellt ein zunehmendes Interesse an einer Teilnahme fest. «Wer mit dem Velo unterwegs ist, egal ob zur Arbeit oder in der Freizeit, der tut nicht nur etwas für die Umwelt, sondern auch für seine Gesundheit und sein Wohlbefinden», hält Joe Christen fest und ergänzt: «Wir hoffen, dass dadurch viele Personen motiviert werden, vor allem kürzere Strecken vermehrt mit dem Velo zu absolvieren, anstatt dafür ins Fahrzeug zu steigen.»

In diesem Jahr lohnt sich das Mitmachen besonders. So wurden die Mitarbeitenden kürzlich zu einem Start-Event in die Prüfhalle des Verkehrssicherheitszentrum Nidwalden in Stans eingeladen. Dabei erfuhren sie nicht nur mehr zur Challenge, sondern konnten ihr Velo auch einem Check unterziehen. Während Mitarbeitende des Verkehrssicherheitszentrums den Luftdruck in den Pneus kontrollierten, prüften Lernende des Bike-Ateliers Stans die Drahtesel auf weitere Mängel, nahmen kleinere Reparaturen gleich vor Ort vor oder wiesen die Lenkerinnen und Lenker darauf hin, dass ein Besuch in einem Velofachgeschäft angezeigt ist. «Für die Lernenden des Bike-Ateliers bildete der Anlass auch eine gute Gelegenheit, um sich auf ähnliche Aufgaben im Rahmen ihrer Abschlussprüfung zum Fahrradmechaniker vorzubereiten», so Joe Christen zur willkommenen Win-win-Situation für alle Beteiligten.

An der Veranstaltung konnten die Mitarbeitenden auch ihr Wissen zu den Verkehrsregeln auffrischen. Irene Richiger von der Verkehrs- und Sicherheitspolizei Nidwalden machte in ihrem Vortrag auf die Regeln aufmerksam, die insbesondere für Velofahrende gelten. Eine Frage, die immer wieder auftaucht, ist das richtige Fahrverhalten in doppelspurigen Kreisen. Ihr Ratschlag: «Wenn ihr unsicher seid, dann bleibt mit eurem Velo stets auf der äusseren Spur, bis ihr den Kreisel wieder verlässt. Dabei das Handzeichen für das Verlassen des Kreisels nicht vergessen, so wie ihr es vom Abbiegen auf der Strasse gewohnt seid.» Mittels Virtual-Reality-Brillen konnten die Anwesenden auf interaktive Art ihr Wissen zum Sicherheitsverhalten im Verkehr testen. «Nun sind alle gewappnet, um in den nächsten zwei Monaten und natürlich auch darüber hinaus sympathisch – dank Einhalten der Veloregeln – und erfolgreich respektive unfallfrei ans Ziel zu gelangen», meinte Joe Christen in Anlehnung an das neue Leitbild 2035 des Kantons, das in der Kurzform den Titel «sympathisch und erfolgreich» trägt.

Stans, 1. Mai 2024

Die Schulsozialarbeit hat sich in Nidwalden etabliert

Die Schulleitungen und Lehrpersonen sind zur Schulsozialarbeit in den Gemeinden befragt worden. Die Ergebnisse fallen positiv aus. Die Schulsozialarbeit wird als unverzichtbarer Bestandteil des schulischen Angebots und als wertvolle Unterstützung sowohl in akuten als auch in präventiven Situationen betrachtet.

Rund 250 Schulleitende und Lehrpersonen in den Gemeinden Beckenried, Buochs, Ennetbürgen, Hergiswil, Stans, Stansstad und Oberdorf haben Ende des vergangenen Jahres an der umfassenden Umfrage teilgenommen. Dies entspricht einer erfreulichen Rücklaufquote von 68 Prozent. Die Umfrage, die rund alle fünf Jahre durchgeführt wird, gibt Aufschluss darüber, wie die Schulsozialarbeit wahrgenommen und akzeptiert wird und wie die Zusammenarbeit zwischen Lehrkräften und Schulsozialarbeitenden läuft.

Die Schulsozialarbeit ist gemäss Ergebnis der Umfrage in den bisher sieben Nidwaldner Gemeinden fest etabliert und geniesst im Schul- und Elternumfeld eine positive Wahrnehmung. «Dies zeigt, dass die Schulsozialarbeit ein Bedürfnis darstellt, und bestärkt uns, das Angebot weiterzuführen», hält Roland Widmer, Abteilungsleiter Jugend, Familie, Sucht im kantonalen Sozialamt, fest. Persönliche Beratung und Konfliktvermittlung unter Lernenden sind die meistgenutzten Leistungen. Auch Unterstützung in der Elternarbeit und Beratung zu gruppendynamischen Herausforderungen in der Klasse werden stark nachgefragt. «Die Vermittlung bei Konflikten beansprucht viele Ressourcen, die dafür in der Früherkennung und Prävention fehlen. Eine Entlastung der Schulsozialarbeit wäre wünschenswert, damit sie sich stärker auf ihre Kernkompetenz, die Kinder- und Jugendhilfe, konzentrieren kann», folgert Roland Widmer. «Für das Kind bietet sie einen Gewinn an Selbstkompetenz, um sich in der Schule und in Beziehungen gut bewegen zu können.»

Die Schulsozialarbeit – die ersten Gemeinden führten diese 2011 ein – hat laut Antworten der Schulleitenden zu drei wesentlichen Verbesserungen geführt:

- Die Schulsozialarbeit bietet allen Beteiligten einen niederschweligen und geschützten Rahmen für persönliche Probleme von Schülerinnen, Schülern und Eltern, beispielsweise wenn sich ein Kind ausgegrenzt fühlt, unsicher ist, Ängste oder mangelndes Selbstvertrauen hat.
- Lehrkräfte, Schulleitung und Lernende erhalten Beratung und Unterstützung in verschiedenen Situationen, was Lehrkräfte und Schulleitung entlastet und als wichtige Schnittstelle angesehen wird.
- Die Schulsozialarbeit fungiert als neutrale Anlaufstelle und vermittelt zwischen Eltern, Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern. Sie unterstützt bei Konflikten, Elterngesprächen und leitet bei Bedarf an andere Fachstellen weiter.

Die Umfrage bestätigt auch, dass die Zusammenarbeit der Schulen mit der Schulsozialarbeit gut funktioniert und diese ihre neutrale Sichtweise beratend und lösungsorientiert einbringt. Roland Widmer: «Die positiven Rückmeldungen freuen uns. Viele Umfrageteilnehmende können sich eine Schule ohne Schulsozialarbeit nicht mehr vorstellen. Situationen werden ganzheitlich betrachtet und das Kindeswohl steht im Zentrum. Gemeinsam mit allen Beteiligten suchen wir nach individuellen Lösungen, wobei Prävention und Früherkennung genauso wichtig sind wie die täglichen Beratungen und Interventionen.»

Ab dem kommenden Schuljahr 2024/25 kommt mit Ennetmoos die achte Gemeinde dazu. Der Kanton koordiniert die Leistungen zentral, die Gemeinden beziehen und bezahlen diese. Auch die Gemeinden Wolfenschiessen, Dallenwil und Emmetten beabsichtigen, in naher Zukunft die Schulsozialarbeit einzuführen.

Stans, 6. Mai 2024

Landeswallfahrt nach Maria-Einsiedeln

Mittwoch, 15. Mai 2024

Donnerstag, 16. Mai 2024

Die Landeswallfahrt erfolgt per Bahn via Luzern. Die Teilnehmer von Emmetten, Beckenried, Buochs, Ennetbürgen, Büren, Oberdorf und Ennetmoos besteigen den Zug in Stans. Die Zubringerdienste erfolgen mit Postautos.

EXTRAZUG nach Einsiedeln

Hinfahrt am Mittwoch			Rückfahrt am Donnerstag		
Grafenort	ab	11:17		Einsiedeln <i>Extrazug</i>	ab 14:32
Niederrickenbach zb	ab	11:24		Luzern	an 16:12
Luzern*	an	11:49			
				Luzern	ab 16:27
Wolfenschiessen	ab	12:01		Dallenwil	an 16:52
Dallenwil	ab	12:04		Wolfenschiessen	an 16:57
Stans	ab	11:40	12:10		
Stansstad	ab	11:44	12:14		Luzern
Hergiswil	ab	11:48	12:18		Luzern
Luzern	an	12:01	12:31		Luzern
					Luzern
Luzern	ab	12:37		Luzern	ab 17:10
Einsiedeln Extrazug	an	14:06		Niederrickenbach zb	an 17:30
				Grafenort	an 17:38

PostAuto-Zubringerdienst: Emmetten nach Stans

Emmetten, Post	ab	11:31		Stans, Bahnhof	ab 16:51
Ennetbürgen, Dorf	ab	11:53		Ennetbürgen, Dorf	an 17:00
Stans, Bahnhof	an	12:04		Buochs, Post	an 17:04
				Beckenried, Post	an 17:15
Beckenried, Post	ab	11:12		Emmetten, Post	an 17:24
Buochs, Post	ab	11:19			
Stans, Bahnhof	an	11:30			

PostAuto-Zubringerdienst: Büren nach Stans

Büren, Kirchenplatz	ab	11:16		Stans, Bahnhof	ab 16:58
Oberdorf, Schulhaus	ab	11:21		Oberdorf, Schulhaus	an 17:03
Stans, Bahnhof	an	11:27		Büren, Kirchenplatz	an 17:10

PostAuto-Zubringerdienst: Ennetmoos nach Stans

St.Jakob (Ennetmoos)	ab 11:43		Stans, Bahnhof	ab 16:58
Ennetmoos, Allweg	ab 11:46		Ennetmoos, Allweg	an 17:05
Stans, Bahnhof	an 11:55		St.Jakob (Ennetmoos)	an 17:09

Spezialbillette 2. Klasse

Hin- und Rückfahrt

Im ganzen Kanton werden Spezialbillette zu einem einheitlichen Preis ausgegeben. Sie gelten für die Fahrt mit dem Postauto sowie der Zentralbahn und dem Pilgerzug.

Im Pilgerzug sind nur die Spezialbillette gültig!

Pilgerbillett:

Erwachsene ohne Halbtax-Abo / GA	Fr. 30.00
Erwachsene mit Halbtax-Abo	Fr. 25.00
Erwachsene mit GA	gratis (Spezialbillett nötig*)
Kinder 6–16 Jahre	Fr. 15.00

*Bitte holen auch Sie sich ein Billett im Reisezentrum Stans oder im Reisezentrum Hergiswil ab.

Mit einer gültigen Kinder-Mitfahrkarte fahren Kinder bis 16 Jahre in Begleitung der auf der Kinder-Mitfahrkarte bestimmten Begleitperson gratis.

Die Spezialbillette sind möglichst im Voraus zu lösen. Sie sind **ab Montag, 1. April 2024** im Reisezentrum in Stans oder im Reisezentrum Hergiswil erhältlich.

Bitte beachten Sie, dass es keinen Verkauf auf den Zentralbahn-Zügen sowie in den Postautos gibt. Reisende ab Grafenort, Wolfenschiessen, Dallenwil und Hergiswil lösen die Billette im Voraus im Reisezentrum Stans oder im Reisezentrum Hergiswil.

Stans, 22. Februar 2024

Eigentumsübertragungen

(Art. 970a ZGB, Art. 9b GB-Gesetz)

Stans

1. Grundstück GB-Nr. 8417, Robert-Durrer-Strasse 50, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{101}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 784 mit Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung Nr. 1.3 im 1. Obergeschoss Ost und Nebenraum
2. Grundstück GB-Nr. 8408, Robert-Durrer-Strasse 50, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{2}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 784 mit Sonderrecht am Disporaum 2 im 2. Untergeschoss
3. Grundstück GB-Nr. 8423, Robert-Durrer-Strasse 50, Grundbuch Stans, $\frac{1}{23}$ Miteigentum an GB 8406 (Platz 1)
4. Grundstück GB-Nr. 8424, Robert-Durrer-Strasse 50, Grundbuch Stans, $\frac{1}{23}$ Miteigentum an GB 8406 (Platz 2)

Veräusserer: Kuster Generalunternehmung AG, Buochserstrasse 13, 6370 Stans

Erwerber: Werner Zumbühl, Brünigstrasse 102, 6060 Sarnen

1. Grundstück GB-Nr. 8484, Spichermatt 11, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{320}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 936 mit Sonderrecht an der 4½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss und Nebenraum
2. Grundstück GB-Nr. 7408, Obere Spichermatt, Grundbuch Stans, $\frac{1}{22}$ Miteigentum an Parzelle 1578 (Platz 2)

Veräusserer: Beatrix Benitz-von Holzen, Spichermatt 11, 6370 Stans

Erwerber: Madeleine Achermann-Benitz, Engelbergstrasse 37a, 6370 Stans

Parzelle Nr. 1659, Spichermatt 11a, Obere Spichermatt, Grundbuch Stans, 786 m², übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Gebäude

Veräusserer: Beatrix Benitz-von Holzen, Spichermatt 11, 6370 Stans

Erwerber: Alexander Benitz, Engelbergstrasse 54, 6370 Oberdorf

1. Grundstück GB-Nr. 8485, Spichermatt 11, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{320}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 936 mit Sonderrecht an der 3½-Zimmer-Wohnung im 3. Ober- und Dachgeschoss und Nebenraum
2. Grundstück GB-Nr. 7409, Obere Spichermatt, Grundbuch Stans, $\frac{1}{22}$ Miteigentum an Parzelle 1578 (Platz 3)

Veräusserer: Beatrix Benitz-von Holzen, Spichermatt 11, 6370 Stans

Erwerber: Elena Benitz, Spichermatt 11, 6370 Stans

1. Grundstück GB-Nr. 8483, Spichermatt 11, Grundbuch Stans, Stockwerkeigentum: $\frac{360}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 936 mit Sonderrecht an der 4 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im 1. Obergeschoss und Nebenraum

2. Grundstück GB-Nr. 7407, Obere Spichermatt, Grundbuch Stans, $\frac{1}{22}$ Miteigentum an Parzelle 1578 (Platz 1)

Veräusserer: Beatrix Benitz-von Holzen, Spichermatt 11, 6370 Stans

Erwerber: Frederic Benitz, Rosenweg 7, 6370 Stans

Parzelle Nr. 1381, Obere Spichermatt, Grundbuch Stans, 981 m²,

Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse/Weg

Veräusserer: Beatrix Benitz-von Holzen, Spichermatt 11, 6370 Stans

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{4}$:

a) Frederic Benitz, Rosenweg 7, 6370 Stans

b) Madeleine Achermann-Benitz, Engelbergstrasse 37a, 6370 Stans

c) Elena Benitz, Spichermatt 11, 6370 Stans

d) Alexander Benitz, Engelbergstrasse 54, 6370 Oberdorf

Ennetmoos

Parzelle Nr. 520, Vorsässweg 1, Vorder Vorsäss, Grundbuch Ennetmoos, 385 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse/Weg, übrige humusierete Flächen, Gebäude

Veräusserer: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

a) Josef Zimmermann, Vorsässweg 1, 6372 Ennetmoos

b) Ruth Zimmermann-Töngi, Vorsässweg 1, 6372 Ennetmoos

Erwerber: Wohnwert GmbH, Allweg 2, 6372 Ennetmoos

Stansstad

Parzelle Nr. 311, Schöntal 1, Widen, Schöntal, Grundbuch Stansstad, 641 m² Acker/Wiese/Weide, Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer: Paul Odermatt, Schweighofweg 16, 6010 Kriens

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

a) Stefan Odermatt, Schöntal 1, 6363 Obbürgen

b) Sandra Odermatt-Poletti, Schöntal 1, 6363 Obbürgen

Oberdorf

Parzelle Nr. 128, Riedenstrasse 17, Wiler Allmend, Grundbuch Oberdorf, 586 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude

Veräusserer: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

a) Erben der Gabriela Huber-Steiner

b) Erben des Josef Odermatt

Erwerber: Immobilien AG Infanger Horw, Kantonsstrasse 53, 6048 Horw

Parzelle Nr. 127, Riedenstrasse 19, Wiler Allmend, Grundbuch Oberdorf, 344 m² übrige befestigte Flächen, Gartenanlage, Gebäude

Veräusserer: Erben des Josef Odermatt

Erwerber: Immobilien AG Infanger Horw, Kantonsstrasse 53, 6048 Horw

Ennetbürgen

1. Grundstück GB-Nr. 5185, Kreuzmatte 2, Grundbuch Ennetbürgen, Stockwerkeigentum: $\frac{10}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 900 mit Sonderrecht an der Arztpraxis mit 6 Räumen im Parterre
 2. Grundstück GB-Nr. 5181, Kreuzmatte 2, Grundbuch Ennetbürgen, $\frac{3}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 900 (Garage 4)
- Veräusserer: Walter Weber, Panoramastrasse 19, 6373 Ennetbürgen
Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:
- a) Tush Krasniqi, Stettlistrasse 47, 6383 Dallenwil
 - b) Leonora Krasniqi-Berisha, Stettlistrasse 47, 6383 Dallenwil

Beckenried

- Parzelle Nr. 1402, Buochserstrasse 14, Sagen, Grundbuch Beckenried, 985 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Gebäude
- Veräusserer: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$
- a) Wolfgang Kessler, Buochserstrasse 14, 6375 Beckenried
 - b) Monika Kessler-Spielvogel, Mühltoibel 503, 9427 Wolfhalden
- Erwerber: Johannes Voetter, Ambeissler 1, 6375 Beckenried

- Grundstück GB-Nr. 6931, Fellerwil 15, Grundbuch Beckenried, Stockwerkeigentum: $\frac{46}{100}$ Miteigentum an Parzelle 1200 mit Sonderrecht an der 4 $\frac{1}{2}$ -Zimmer-Wohnung im 1. und 2. Obergeschoss und Nebenraum
- Veräusserer: Casaria Immobilien GmbH, Brünigstrasse 46, 6055 Alpnach Dorf
- Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$
- a) Fabian Christen, Nidertistrasse 15, 6375 Beckenried
 - b) Cornelia Murer, Nidertistrasse 15, 6375 Beckenried

- Parzelle Nr. 954, Bodenbergrasse 5, Bodenbergrasse, Grundbuch Beckenried, 1134 m² Acker/Wiese/Weide, übrige befestigte Flächen, Gebäude
- Veräusserer: Erwin Bachmann, Bodenbergrasse 5, 6375 Beckenried
- Erwerber: Miriam Voetter-Knittler, Ambeissler 1, 6376 Emmetten

Hergiswil

- Grundstück GB-Nr. 5134, Seestrasse 79, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{55}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 115 mit Sonderrecht an der 2-Zimmer-Wohnung im 3. Obergeschoss
- Veräusserer: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:
- a) Krystyna Matthes, Margrethenstrasse 7, 4103 Bottmingen
 - b) Fritz Blaser, Margrethenstrasse 7, 4103 Bottmingen
- Erwerber: Nicola Manzi, Seestrasse 79, 6052 Hergiswil NW

-
1. Grundstück GB-Nr. 6341, Brisenweg 4, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{344}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 560 mit Sonderrecht an der 5-Zimmer-Wohnung im Kellergeschoss und im 1. Wohngeschoss und Nebenraum
 2. Grundstück GB-Nr. 6342, Brisenweg 4, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{327}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 560 mit Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung im 2. Wohngeschoss und Nebenraum
 3. Grundstück GB-Nr. 6343, Brisenweg 4, Grundbuch Hergiswil, Stockwerkeigentum: $\frac{329}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 560 mit Sonderrecht an der 4-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss und Nebenraum

Veräusserer: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Marie Filliger, Brisenweg 4, 6052 Hergiswil
- b) Alice Filliger, Brisenweg 4, 6052 Hergiswil

Erwerber: René Filliger, Roggerliweg 9, 6052 Hergiswil

Emmetten

1. Grundstück GB-Nr. 5313, Hinterhostattstrasse 6, Grundbuch Emmetten, Stockwerkeigentum: $\frac{19}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 746 mit Sonderrecht an der 2½-Zimmer-Wohnung im 2. Obergeschoss nord
2. Grundstück GB-Nr. 5191, Zentrum, Grundbuch Emmetten, $\frac{1}{2}$ Miteigentum an Parzelle 831 (Einstellplatz)

Veräusserer: Anne Kälin, Loowiesenstrasse 59, 8106 Adlikon

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$:

- a) Roger Meier, Aerbolligen 76a, 4944 Auswil
- b) Esther Bühler, Aerbolligen 76a, 4944 Auswil

Grundstück GB-Nr. 5251, Zentrum, Grundbuch Emmetten, $\frac{1}{2}$ Miteigentum an Parzelle 831 (Einstellplatz)

Veräusserer: Anne Kälin, Loowiesenstrasse 59, 8106 Adlikon

Erwerber: Steven Krucker, Hinterhostattstrasse 6, 6376 Emmetten

Grundstück GB-Nr. 6446, Dorfstrasse 17a, Grundbuch Emmetten, Stockwerkeigentum: $\frac{269}{1000}$ Miteigentum an Parzelle 95 mit Sonderrecht am 6½-Zimmer-Reiheneinfamilienhaus (Haus A) im Unter-, Erd-, Ober- und Dachgeschoss und Nebenräumen

Veräusserer: Zimmermann Asset AG, Rotzbergstrasse 1, 6362 Stansstad

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$

- a) Jan Schwab, Buochserstrasse 82, 6375 Beckenried
- b) Tanja Schwab, Buochserstrasse 82, 6375 Beckenried

Parzelle Nr. 134, Schwandweg 1, Halti, Grundbuch Emmetten, 703 m² Gartenanlage, übrige befestigte Flächen, Strasse/Weg, Acker/Wiese/Weide, Gebäude

Veräusserer: Adolf Würsch, Schwandweg 1, 6376 Emmetten

Erwerber: Miteigentümer zu je $\frac{1}{2}$

- a) Philipp Würsch, Schwandweg 1, 6376 Emmetten
- b) Fredy Würsch, Maihofstrasse 71, 6004 Luzern

Verfügung:

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion Nidwalden, gestützt auf Art. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes und Art. 4 Abs. 2 Ziff. 1 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Stans verfügt folgende Verkehrsbeschränkung:

Gemeinde Stans

Signalisationsaufhebung

Parkplatz Ost beim Schulzentrum Kniri (Parzelle Nr. 48)

Signalisation alt:

Parkieren verboten

Signal Nr. 2.50

Zusatz: Mo – Fr von 07.00 bis 19.00 Uhr

Die Aufhebung der Verkehrsbeschränkung erfolgt im Zusammenhang mit der Änderung des Parkplatzreglements vom 24. Mai 2023 der Politischen Gemeinde Stans.

Die Aufhebung der Verkehrsbeschränkung tritt in Kraft, sobald das Signal entfernt ist.

Gegen diese Verfügung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

Verfügung:

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion Nidwalden, gestützt auf Art. 3 und Art. 32 Abs. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes und Art. 4 Abs. 2 Ziff. 1 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Stansstad und Ennetmoos

verfügt folgende Verkehrsbeschränkungen:

Gemeinde Stansstad und Ennetmoos

Rotzlochstrasse

Nach Verzweigung Rotzbergstrasse bis Ende Strasse

Signalisation:

In Fahrtrichtung Rotzloch

Höchstgeschwindigkeit 30 km/h (Vorderseite)

Signal Nr. 2.30

Höchstgeschwindigkeit 60 km/h (Rückseite)

Signal Nr. 2.30

Werkausfahrten STEINAG Rozloch AG

In Fahrtrichtung Rotzlochstrasse

Kein Vortritt

Signal Nr. 3.02

Die Verkehrsbeschränkungen treten in Kraft, sobald die Signale angebracht sind.

Gegen diese Verfügung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

Verfügung:

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion Nidwalden, gestützt auf Art. 3 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes und Art. 4 Abs. 2 Ziff. 1 des kantonalen Strassenverkehrsgesetzes, im Einvernehmen mit dem Gemeinderat Stans

verfügt folgende Verkehrsbeschränkungen:

Gemeinde Stans

Signalisationsänderung

Parkierungsflächen beim Schulzentrum Pestalozzi (Parzelle Nr. 757)

Signalisation alt:

Parkieren verboten Signal Nr. 2.50

Zusatz: Mo – Fr von 07.00 bis 18.00 Uhr

Parkieren gegen Gebühr Signal Nr. 4.20

Zusatz: Übrige Zeit

Verbot für Motorwagen und Motorräder Signal Nr. 2.13

Zusatz: Mo – Fr von 07.00 bis 18.00 Uhr

Signalisation neu:

Parkieren verboten Signal Nr. 2.50

Zusatz: Mo – Fr von 07.00 bis 17.30 Uhr

Parkieren gegen Gebühr Signal Nr. 4.20

Zusatz: Übrige Zeit

Verbot für Motorwagen und Motorräder Signal Nr. 2.13

Zusatz: Mo – Fr von 07.00 bis 17.30 Uhr

Die Verkehrsbeschränkungen erfolgen im Zusammenhang mit der Änderung des Parkierungsreglements vom 24. Mai 2023 der Politischen Gemeinde Stans.

Die Verkehrsbeschränkungen treten in Kraft, sobald die Signale angebracht sind.

Gegen diese Verfügung kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Veröffentlichung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat eingereicht werden.

HANDELSREGISTER

Aufforderung gemäss Art. 939 Abs. 1 OR / Organisationsmängel

Die aufgeführten Rechtseinheiten weisen Mängel in der gesetzlich als zwingend vorgeschriebenen Organisation auf. Sie werden hiermit gemäss Art. 939 Abs. 1 OR aufgefordert, **innert 30 Tagen seit Erscheinen dieser Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 01.05.2024** den rechtmässigen Zustand hinsichtlich Verwaltung, Geschäftsführung, Vertretung, Domizil und/oder Revisionsstelle wiederherzustellen und die entsprechende Eintragung beim Handelsregisteramt anzumelden. Andernfalls wird das Handelsregisteramt die Angelegenheit dem Gericht, welches die erforderlichen Massnahmen ergreift, oder der Aufsichtsbehörde überweisen (Art. 939 Abs. 2 und 3 OR).

Handelsregisteramt des Kantons Nidwalden, 6370 Stans

- ECCO COMPETENCE LIMITED Birmingham, Zweigniederlassung Hergiswil NW (CHE-321.122.828), in Hergiswil NW
- MeMo News AG (CHE-114.854.612), in Stansstad
- taxigo 24 GmbH (CHE-396.304.023), in Hergiswil NW

Kreative Kelle GmbH, in Buochs, CHE-194.158.850, Seeplatz 4, 6374 Buochs, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 28.03.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von Arbeiten im Bereich Gipser-Trockenbau und von Maurerarbeiten, hauptsächlich im Umbau, sowie den Handel mit damit zusammenhängenden Waren. Die Gesellschaft kann Beteiligungen an Unternehmungen erwerben, verwalten und veräussern oder sich mit diesen zusammenschliessen. Die Gesellschaft kann Immobilien und Wertschriften erwerben, verwalten und verkaufen. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit dem Gesellschaftszweck zusammenhängen. Stammkapital: CHF 20000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Mit Erklärung vom 28.03.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Widmer, Alain, von Reiden, in Buochs, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1000.00. Tagesregister-Nr. 541 vom 15.04.2024

Kellner Marketing Vision, in Buochs, CHE-492.226.034, Mühlematthof 2, 6374 Buochs, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Online Marketing und Affiliate Marketing, insbesondere das Bewerben von digitalen Produkten im Internet über Webseiten mit Social Media Werbung. Eingetragene Personen: Kellner, Armin, österreichischer Staatsangehöriger, in Buochs, Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 542 vom 15.04.2024

C-COM, Catherine Pilet, in Stansstad, CHE-113.916.021, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 190 vom 02.10.2013, S.O, Publ. 1105751). Domizil neu: Sommerweid 16, 6362 Stansstad. Tagesregister-Nr. 543 vom 15.04.2024

Sunny Side Consulting AG, in Stansstad, CHE-111.471.769, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 79 vom 25.04.2016, Publ. 2797181). Domizil neu: Sommerweid 16, 6362 Stansstad. Tagesregister-Nr. 544 vom 15.04.2024

Promax SwissTrade GmbH in Liquidation, in Hergiswil (NW), CHE-197.496.622, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 53 vom 15.03.2024, Publ. 1005986561). Mit Entscheid vom 11.04.2024 hat das Kantonsgericht Nidwalden den am 13.12.2023 eröffneten und mit Entscheid vom 11.03.2024 mangels Aktiven eingestellten Konkurs wieder aufgenommen. [bisher: Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 11.03.2024 mangels Aktiven eingestellt worden.] Tagesregister-Nr. 545 vom 15.04.2024

Sirreg International Sports Consulting GmbH in Liquidation, in Stansstad, CHE-138.496.911, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 49 vom 11.03.2024, Publ. 1005982054). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 11.04.2024 mangels Aktiven eingestellt worden. Tagesregister-Nr. 546 vom 15.04.2024

Commatt GmbH in Liquidation, in *Buochs*, CHE-237.047.942, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 50 vom 12.03.2024, Publ. 1005983289). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 11.04.2024 mangels Aktiven eingestellt worden. Tagesregister-Nr. 547 vom 15.04.2024

Stillclean, Stillhart Muriel, in *Stansstad*, CHE-115.986.765, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 49 vom 11.03.2021, Publ. 1005121171). Sitz neu: *Oberdorf (NW)*. Domizil neu: Wilmatt 4, 6370 Oberdorf NW. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Stillhart, Muriel Ariane, von Cham, in Oberdorf (NW), Inhaberin, mit Einzelunterschrift [bisher: in Stansstad]. Tagesregister-Nr. 548 vom 15.04.2024

NibroS Holding AG in Liquidation, in *Stansstad*, CHE-381.298.916, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 50 vom 12.03.2024, Publ. 1005983291). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 11.04.2024 mangels Aktiven eingestellt worden. Tagesregister-Nr. 549 vom 15.04.2024

Helix Alpine Holding AG in Liquidation, in *Stans*, CHE-426.901.964, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 49 vom 11.03.2024, Publ. 1005982053). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 11.04.2024 mangels Aktiven eingestellt worden. Tagesregister-Nr. 550 vom 15.04.2024

Medicopac GmbH in Liquidation, in *Stans*, CHE-176.380.209, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 49 vom 11.03.2024, Publ. 1005982055). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 11.04.2024 mangels Aktiven eingestellt worden. Tagesregister-Nr. 551 vom 15.04.2024

Schelbi Net GmbH in Liquidation, in *Buochs*, CHE-217.800.547, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 170 vom 04.09.2023, Publ. 1005829812). Das Konkursverfahren ist mit Entscheid des Kantonsgerichts Nidwalden vom 11.04.2024 mangels Aktiven eingestellt worden. Tagesregister-Nr. 552 vom 15.04.2024

AM-Plan GmbH, in *Buochs*, CHE-407.775.937, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 128 vom 05.07.2023, Publ. 1005787026). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Furrer, Stephan, von Attinghausen, in Altdorf (UR), Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Schnellmann, Elmar, von Wangen (SZ), in Wangen (SZ), mit Kollektivunterschrift zu zweien. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Peduzzi, Eugenio, von Stäfa, in Stäfa, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien; Rampa, Anna, von Mendrisio, in Arth, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 553 vom 15.04.2024

Colu AG, in *Dallenwil*, CHE-314.913.807, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 25 vom 06.02.2023, Publ. 1005670514). Statutenänderung: 11.04.2024. Sitz neu: *Hergiswil (NW)*. Domizil neu: c/o Hugo Aregger, Käppelimmattstrasse 9, 6052 Hergiswil NW. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Tagesregister-Nr. 554 vom 16.04.2024

Limitless Invest GmbH, in *Beckenried*, CHE-284.351.618, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 7 vom 12.01.2021, Publ. 1005071264). Domizil neu: Ledergasse 38, 6375 Beckenried. Tagesregister-Nr. 555 vom 16.04.2024

BLOLIFE ESTATE AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-288.724.138, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 113 vom 15.06.2020, Publ. 1004910540). Statutenänderung: 27.03.2024. 15.04.2024. Sitz neu: *Stansstad*. Domizil neu: Stanserstrasse 23, 6362 Stansstad. Tagesregister-Nr. 556 vom 16.04.2024

Mammut Umzüge AG, in *Stansstad*, CHE-225.313.427, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 60 vom 26.03.2024, Publ. 1005994580). Statutenänderung: 27.03.2024. 05.04.2024. Firma neu: **Mammut Facility Management AG**. Uebersetzungen der Firma neu: (Mammut Facility Management SA) (Mammut Facility Management Ltd). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Michel, Martin, deutscher Staatsangehöriger, in Spiez, Präsident des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift; Abdullah, Rashid, syrischer Staatsangehöriger, in Steffisburg, Vizepräsident des Verwaltungsrates, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Alwahedi, Adel, Staatsangehöriger der Vereinigten Arabischen Emirate, in Montreux, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift; Al Gami, Faisal, von Vevey, in Vevey, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 557 vom 16.04.2024

Eric Salathé AG – Der Antwortenfinder, in *Hergiswil (NW)*, CHE-445.333.121, Pilatusstrasse 46, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 12.04.2024. Zweck: Die Eric Salathe AG – Der Antwortenfinder ist eine Aktiengesellschaft mit Zweck Beratung und Coaching für Privat- und Geschäftskunden. Erbringung von Dienstleistungen im kaufmännischen Bereich. Kauf, Verkauf und Vermittlung von Immobilien sowie Beratung inkl. aller damit zusammenhängenden Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann alle Dienstleistungen anbieten, die dem Zweck der Gesellschaft dienen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen in der Schweiz und im Ausland errichten, sich an anderen Unternehmungen des In- und des Auslandes beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke, Urheberrechte, Patente und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten, belasten und veräussern. Aktienkapital: CHF 100 000.00. Liberierte Aktienkapital: CHF 100 000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1000.00. Qualifizierte Tatbestände: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung das Geschäft des Einzelunternehmens Eric Salathé – Der Antwortenfinder (CHE-258.185.627), in Hergiswil NW, gemäss Sacheinlagevertrag vom 12.04.2024 und Bilanz per 31.12.2023 mit Aktiven von CHF 198 699.83 und Fremdkapital von CHF 2057.00, wofür 100 Namenaktien zu CHF 1000.00 ausgegeben werden. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mit einfachem Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch eingetragene Adresse. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklärung vom 12.04.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Salathé, Eric, von Arisdorf, in Hergiswil (NW), Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 558 vom 16.04.2024

Eric Salathé – Der Antwortenfinder, in *Hergiswil (NW)*, CHE-258.185.627, Einzelunternehmen (SHAB Nr. 131 vom 09.07.2021, Publ. 1005245117). Da sämtliche Aktiven und das gesamte Fremdkapital auf die Eric Salathé AG – Der Antwortenfinder (CHE-445.333.121), in Hergiswil NW, übergegangen sind, wird das Einzelunternehmen gelöscht. Lösungsdatum: 16.04.2024, Tagesregister-Nr. 559 vom 16.04.2024

OraOne Data Solutions GmbH, in *Stansstad*, CHE-218.514.707, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 22 vom 01.02.2024, Publ. 1005949743). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Berger, David, von Köniz, in Köniz, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1000.00. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Berger, Nóra, ungarische Staatsangehörige, in Köniz, Gesellschafterin und Geschäftsführerin, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1000.00. Tagesregister-Nr. 560 vom 16.04.2024

EcoTrif GmbH, in *Stans*, CHE-456.990.375, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 20 vom 30.01.2023, Publ. 1005664424). Firma neu: **EcoTrif GmbH in Liquidation**. Die Gesellschaft ist mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 15.04.2024 aufgelöst. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Trifunov, Martin, von Stans, in Stans, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit 201 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift]; Trifunov, Stefan, nordmazedonischer Staatsangehöriger, in Verona (IT), Gesellschafter und Geschäftsführer, Liquidator, mit Einzelunterschrift, mit 199 Stammanteilen zu je CHF 100.00 [bisher: Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift]. Tagesregister-Nr. 561 vom 16.04.2024

Jehle CTC Holding AG, in *Stansstad*, CHE-135.205.968, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 101 vom 27.05.2016, Publ. 2855395). Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Jehle, Michael Stefan, von Mettauertal, in Frick, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien. Tagesregister-Nr. 562 vom 16.04.2024

Serconec GmbH, in *Ennetbürgen*, CHE-341.400.628, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 13 vom 21.01.2019, Publ. 1004546360). Domizil neu: Stadelstrasse 15, 6373 Ennetbürgen. Tagesregister-Nr. 563 vom 16.04.2024

oanstein AG, in *Beckenried*, CHE-142.817.817, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 107 vom 05.06.2020, Publ. 1004903615). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Cham im Handelsregister des Kantons Zug eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 564 vom 17.04.2024

PrimaVinci GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-201.914.990, c/o Justus Kanzlei GmbH, Seestrasse 37, 6052 Hergiswil NW, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 10.04.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Handel (Kauf, Verkauf, Versand, Vermittlung etc.) von Produkten aller Art, insbesondere von Gastronomieprodukten, die Beratung zu oder die Vermittlung von Versicherungen und Finanzprodukten, die Dienstleistung bei administrativen Arbeiten oder im Buchhaltungs- und Steuerwesen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke verwalten sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Stammkapital: CHF 20000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Mit Erklärung vom 10.04.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Balzaretti, Andrea, italienischer Staatsangehöriger, in Fino Mornasco (IT), Gesellschafter, ohne Zeichnungsberechtigung, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1000.00; Vinci, Francesco, von Solothurn, in Bülach, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 565 vom 17.04.2024

DDC Tuning Di Cianni, in *Hergiswil (NW)*, CHE-205.670.568, Schulhausstrasse 4, 6052 Hergiswil NW, Einzelunternehmen (Neueintragung). Zweck: Verkauf von Fahrzeugtuningteilen aller bestehenden Marken. Montage von Tuningteilen an Fahrzeugen. Eingetragene Personen: Di Cianni, Alessio Dante, italienischer Staatsangehöriger, in Hergiswil (NW), Inhaber, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 566 vom 17.04.2024

ADI + Partner AG, in *Buochs*, CHE-110.216.306, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 113 vom 15.06.2020, Publ. 1004910532). Firma neu: **ADI + Partner AG in Liquidation**. Mit Entscheid vom 16.04.2024 hat das Kantonsgericht Nidwalden den Konkurs über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 16.04.2024, 10.45 Uhr, eröffnet. Tagesregister-Nr. 567 vom 17.04.2024

ABC VIP Service GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-189.864.818, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 178 vom 14.09.2023, Publ. 1005837886). Firma neu: **ABC VIP Service GmbH in Liquidation**. Mit Entscheid vom 16.04.2024 hat das Kantonsgericht Nidwalden den Konkurs über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 16.04.2024, 09.30 Uhr, eröffnet. Tagesregister-Nr. 568 vom 17.04.2024

MedMira Holding AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-114.649.325, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 65 vom 04.04.2024, Publ. 1006000477). Statutenänderung: 16.04.2024. Aktienkapital neu: CHF 17 544 864.79 [bisher: CHF 15 544 864.79]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 17 544 864.79 [bisher: CHF 15 544 864.79]. Aktien neu: 1 754 486 479 Namenaktien zu CHF 0.01 [bisher: 1 554 486 479 Namenaktien zu CHF 0.01]. Ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals. Tagesregister-Nr. 569 vom 17.04.2024

Treburow AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-107.850.052, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 130 vom 07.07.2023, Publ. 1005789774). Statutenänderung: 16.04.2024. Aktienkapital neu: CHF 1 000 000.00 [bisher: CHF 50 000.00]. Liberierung Aktienkapital neu: CHF 1 000 000.00 [bisher: CHF 50 000.00]. Aktien neu: 10 000 Namenaktien zu CHF 100.00 [bisher: 500 Namenaktien zu CHF 100.00]. Ordentliche Erhöhung des Aktienkapitals. Tagesregister-Nr. 570 vom 17.04.2024

BRE Group GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-447.285.504, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 67 vom 05.04.2019, Publ. 1004604131). Die Gesellschaft wird infolge Verlegung des Sitzes nach Arth im Handelsregister des Kantons Schwyz eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 571 vom 17.04.2024

MB Primoris Limited, in *Stans*, CHE-113.731.094, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 190 vom 30.09.2022, Publ. 1005572623). [Der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision wurde aufgehoben.] [gestrichen: Mit Erklärung vom 03.12.2015 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet.] Eingetragene Personen neu oder mutierend: BDO SA (CHE-398.161.059), in Vernier, Revisionsstelle. Tagesregister-Nr. 572 vom 18.04.2024

RPCS GmbH, *bisher in St. Niklaus*, CHE-198.806.642, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 84 vom 02.05.2022, Publ. 1005463089). Statutenänderung: 27.03.2024. Uebersetzungen der Firma neu: (**RPCS LLC**). Sitz neu: *Hergiswil (NW)*. Domizil neu: Seestrasse 3, 6052 Hergiswil NW. [gestrichen: Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten.]. Mitteilungen neu: Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Anteilbuch verzeichneten Adressen. Tagesregister-Nr. 573 vom 18.04.2024

VIDALIA Ventures GmbH, *in Emmetten*, CHE-265.606.226, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 10 vom 16.01.2017, Publ. 3284573). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Frey, Dr. Markus Albert, von Zürich, in Zürich, Geschäftsführer, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Zollikon]. Tagesregister-Nr. 574 vom 18.04.2024

D-Tect Immobilien AG, *in Emmetten*, CHE-298.414.194, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 123 vom 28.06.2023, Publ. 1005780175). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Frey, Dr. Markus, von Zürich, in Zürich, Präsident des Verwaltungsrates, mit Kollektivunterschrift zu zweien [bisher: in Zollikon]. Tagesregister-Nr. 575 vom 18.04.2024

Drift Force GmbH, *in Emmetten*, CHE-142.143.002, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 228 vom 23.11.2022, Publ. 1005610852). Eingetragene Personen neu oder mutierend: Correa Reynolds, Joshua, von Emmetten, in Pinecrest (US), Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift [bisher: in Ennetbürgen]. Tagesregister-Nr. 576 vom 18.04.2024

Holzmech GmbH, *in Ennetmoos*, CHE-451.310.051, Fuchsloch, 6372 Ennetmoos, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 09.04.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Erbringung von handwerklichen Arbeiten aller Art, insbesondere Bauarbeiten, Montagearbeiten, mechanische Arbeiten Zimmermannsarbeiten, Schreinerarbeiten und Metallbauarbeiten. Sie kann überdies Vermögenswerte, insbesondere Liegenschaften und Beteiligungen, erwerben, finanzieren, erstellen, verwalten und veräussern, sich an anderen Unternehmungen beteiligen, sowie Immaterialgüterrechte und Lizenzen aller Art erwerben, verwalten, belasten und veräussern. Stammkapital: CHF 20'000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 09.04.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Windlin, Martin, von Kerns, in Ennetmoos, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 200 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 577 vom 18.04.2024

Astenis AG, in *Stans*, CHE-170.393.248, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 208 vom 28.10.2019, Publ. 1004746009). Statutenänderung: 17.04.2024. Zweck neu: Die Gesellschaft bezweckt die Planung und Realisierung von PV-Anlagen, das Energie-Contracting, die Beratung von Unternehmen sowie den Handel mit Waren aller Art. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke, Wertschriften, Urheberrechte, Patente und Lizenzen aller Art erwerben, halten und veräussern, Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Sie kann ferner Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmungen beteiligen, sich mit diesen zusammenschliessen oder solche aufkaufen. Tagesregister-Nr. 578 vom 18.04.2024

Mood & Taste GmbH, in *Stans*, CHE-182.753.477, Stansstaderstrasse 29, 6370 Stans, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 16.04.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt den Import und Export, den Handel und Verkauf von Produkten im Bereich Getränke und Lebensmittel und Waren aller Art sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, den Betrieb verwandter Geschäftszweige aufzunehmen, sich an Unternehmen aller Art zu beteiligen, andere Unternehmen zu erwerben oder zu verkaufen sowie alle Geschäfte durchzuführen, die den Zweck der Gesellschaft zu fördern geeignet sind. Sie kann Darlehen aufnehmen und gewähren, Garantien und andere Sicherheiten stellen, Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und verwerten. Sie kann Wertschriften und auch Liegenschaften im In- und Ausland erwerben, verwalten und veräussern. Stammkapital: CHF 20000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Die Mitteilungen der Geschäftsführung an die Gesellschafter erfolgen schriftlich oder per E-Mail. Mit Erklärung vom 16.04.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Risi, Sandro, von Buochs, in Ennetbürgen, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Wobmann, Erich, von Schwarzenberg, in Stans, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 100 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 579 vom 18.04.2024

LOGEAT GmbH, in *Hergiswil (NW)*, CHE-151.186.051, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 182 vom 20.09.2022, Publ. 1005564974). Statutenänderung: 17.04.2024. [Die publikationspflichtigen Tatsachen haben keine Änderung erfahren.]. Ausgeschiedene Personen und erloschene Unterschriften: Matherika Group SA (CHE-357.725.987), in Mendrisio, Gesellschafterin, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1000.00; Kauffmann, Paolo, von Mendrisio, in St. Moritz, Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift. Eingetragene Personen neu oder mutierend: Alfré, Davide, italienischer Staatsangehöriger, in Hergiswil (NW), Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 20 Stammanteilen zu je CHF 1000.00. Tagesregister-Nr. 580 vom 18.04.2024

Lussi Tavola AG, in *Beckenried*, CHE-307.263.938, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 122 vom 27.06.2013, S.O, Publ. 943047). Statutenänderung: 17.04.2024. Qualifizierte Tatbestände neu: [Die Bestimmung über die Sacheinlage/Sachübernahme bei der Gründung ist aus den Statuten gestrichen worden.] [gestrichen: Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung das Geschäft des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens Josef Lussi-Waser (CH-150.1.000.751-9), in *Beckenried*, gemäss Vermögensübertragungsvertrag vom 20.06.2013 und Inventar per 31.12.2012 mit Aktiven von CHF 699 704.21 und Fremdkapital von CHF 676 232.96, wofür 21 Namenaktien zu CHF 1000 ausgegeben und CHF 2471.25 als Forderung gutgeschrieben werden.]. [Die Bestimmung über die Sacheinlage/Sachübernahme bei der Gründung ist aus den Statuten gestrichen worden.] [gestrichen: Sacheinlage/Sachübernahme: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung gemäss Vertrag vom 20.06.2013 die Liegenschaften GB-Beckenried Nrn. 157 / 193 / 963 / 1278, wofür 79 Namenaktien zu CHF 1000.00 ausgegeben und CHF 225 000.00 als Forderung gutgeschrieben werden.]. Mitteilungen neu: Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen schriftlich (einschliesslich E-Mail oder anderer elektronischer Kommunikationsmittel) an die im Aktienbuch eingetragenen Adressen unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen. Eingetragene Personen neu oder mutierend: BDO AG (CHE-457.315.785), in *Stans*, Revisionsstelle [bisher: BDO AG]. Tagesregister-Nr. 581 vom 18.04.2024

G&S ASIA Partner GmbH in Liquidation, in *Stansstad*, CHE-114.329.257, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SHAB Nr. 245 vom 18.12.2023, Publ. 1005912486). Mit Entscheid vom 17.04.2024 hat das Kantonsgericht Nidwalden gemäss Art. 731b Abs. 4 OR den Konkurs über die bereits aufgelöste Gesellschaft mit Wirkung ab dem 17.04.2024, 9.00 Uhr, eröffnet. Tagesregister-Nr. 582 vom 18.04.2024

Herieto AG in Liquidation, in *Stansstad*, CHE-112.801.326, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 245 vom 18.12.2023, Publ. 1005912487). Mit Entscheid vom 17.04.2024 hat das Kantonsgericht Nidwalden gemäss Art. 731b Abs. 4 OR den Konkurs über die bereits aufgelöste Gesellschaft mit Wirkung ab dem 17.04.2024, 9.00 Uhr, eröffnet. Tagesregister-Nr. 583 vom 18.04.2024

Palladian Global Development AG, in *Stans*, CHE-212.606.819, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 182 vom 20.09.2023, Publ. 1005841595). Statutenänderung: 18.04.2024. Sitz neu: *Beckenried*. Domizil neu: c/o Viartis AG, Bachegg 6, 6375 *Beckenried*. Tagesregister-Nr. 584 vom 19.04.2024

MTMD AG in Liquidation, in *Emmetten*, CHE-247.068.271, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 7 vom 11.01.2024, Publ. 1005931609). Firma neu: **MTMD AG**. Uebersetzungen der Firma neu: (MTMD SA) (MTMD Ltd). Vinkulierung neu: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Entscheid vom 29.02.2024 hat das Kantonsgericht Nidwalden den Entscheid vom 14.12.2023 betreffend Auflösung und Anordnung der Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs 1 Ziff. 3 OR aufgehoben. Mit Verfügung des Kantonsgerichts Nidwalden vom 18.04.2024 wird das Handelsregisteramt angewiesen, die Aufhebung des Auflösungsentscheides des Kantonsgerichts vom 14.12.2023 im Handelsregister einzutragen. [bisher: Mit Entscheid vom 14.12.2023 hat das Kantonsgericht Nidwalden die Gesellschaft aufgelöst und die Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR angeordnet.] Tagesregister-Nr. 585 vom 19.04.2024

Raura AG (Raura SA) (Raura LTD), in *Hergiswil (NW)*, CHE-391.080.052, c/o RPCS GmbH, Seestrasse 3, 6052 Hergiswil NW, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 03.04.2024. 16.04.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt die Teilnahme am allgemeinen Handel, insbesondere die Tatigung von Investitionen im Rahmen von Devisengeschaften. Die Gesellschaft bezweckt ausserdem die Entwicklung von Datensystemen sowie den Erwerb von Patenten und Lizenzen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschafte tatigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veraussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen fur eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Burgschaften fur Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Aktienkapital: CHF 100 000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 100 000.00. Aktien: 100 Namenaktien zu CHF 1000.00. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Aktionare erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen. Vinkulierung: Die Übertragbarkeit der Namenaktien ist nach Massgabe der Statuten beschränkt. Mit Erklarung vom 03.04.2024 wurde auf die eingeschrankte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Celmins, Edvards, lettischer Staatsangehoriger, in Zollikon, Mitglied des Verwaltungsrates, mit Einzelunterschrift. Tagesregister-Nr. 586 vom 19.04.2024

Christian Schupbach Infra AG, in *Ennetburgen*, CHE-178.246.763, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 129 vom 06.07.2018, Publ. 4341723). Fusion: Ubernahme der Aktiven und Passiven der Christian Schupbach Holding AG (CHE-238.699.320), in Ennetburgen, gemass Fusionsvertrag vom 18.04.2024 und Bilanz per 31.12.2023. Aktiven von CHF 953 078.90, unter denen sich samtliche Aktien der ubernehmenden Gesellschaft befinden, und Fremdkapital von CHF 151 284.25 gehen auf die ubernehmende Gesellschaft uber. Es findet keine Kapitalerhohung statt, da die Aktionare der ubertragenden Gesellschaft die anlasslich der Fusion erworbenen eigenen Aktien der ubernehmenden Gesellschaft erhalten. Tagesregister-Nr. 587 vom 19.04.2024

Christian Schüpbach Holding AG, in *Ennetbürgen*, CHE-238.699.320, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 129 vom 06.07.2018, Publ. 4341717). Die Aktiven und das Fremdkapital gehen infolge Fusion auf die Christian Schüpbach Infra AG (CHE-178.246.763), in *Ennetbürgen*, über. Die Gesellschaft wird im Handelsregister gelöscht. Lösungsdatum: 19.04.2024, Tagesregister-Nr. 588 vom 19.04.2024

Reputy Solutions GmbH, in *Stansstad*, CHE-293.466.640, Rotzbergstrasse 1, 6362 Stansstad, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Neueintragung). Statutendatum: 12.04.2024. Zweck: Die Gesellschaft bezweckt Dienstleistungen in den Bereichen Reputation-Management, Überwachung, Analyse und Strategieentwicklung in den sozialen Medien und anderen digitalen Plattformen für Einzelpersonen und Unternehmen. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen. Stammkapital: CHF 21 000.00. Nebenleistungspflichten, Vorhand-, Vorkaufs- oder Kaufrechte gemäss näherer Umschreibung in den Statuten. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen per Brief oder E-Mail. Mit Erklärung vom 12.04.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet. Eingetragene Personen: Lika, Qamil, niederländischer Staatsangehöriger, in Glarus Nord, Gesellschafter und Vorsitzender der Geschäftsführung, mit Einzelunterschrift, mit 70 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Miftaraj, Leutrim, von Zollikofen, in Burgdorf, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 70 Stammanteilen zu je CHF 100.00; Nazifi, Eljdi, von Stans, in Stansstad, Gesellschafter und Geschäftsführer, mit Einzelunterschrift, mit 70 Stammanteilen zu je CHF 100.00. Tagesregister-Nr. 589 vom 19.04.2024

GOJAK AG, in *Stans*, CHE-103.660.452, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 218 vom 09.11.2022, Publ. 1005600255). Domizil neu: Kohlgraben 7, 6370 Stans. Tagesregister-Nr. 590 vom 19.04.2024

Stiftung Green Earth Action, in *Stans*, CHE-484.525.411, Stiftung (SHAB Nr. 160 vom 21.08.2023, Publ. 1005819969). Die Stiftung wird infolge Verlegung des Sitzes nach Vernier im Handelsregister des Kantons Genf eingetragen und im Handelsregister des Kantons Nidwalden von Amtes wegen gelöscht. Tagesregister-Nr. 591 vom 19.04.2024

TOOL IMEX AG, in *Hergiswil (NW)*, CHE-105.187.596, Aktiengesellschaft (SHAB Nr. 89 vom 10.05.2021, Publ. 1005175103). Firma neu: **TOOL IMEX AG in Liquidation**. Uebersetzungen der Firma neu: (TOOL IMEX Ltd in liquidation). Vinkulierung neu: [Die Beschränkung der Übertragbarkeit der Namenaktien ist im Sine von Art. 685a Abs. 3 OR aufgehoben]. Mit Entscheidung vom 18.04.2024 hat das Kantonsgericht Nidwalden den Konkurs über die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 18.04.2024, 9.15 Uhr, eröffnet. Tagesregister-Nr. 592 vom 19.04.2024

SCHULDBETREIBUNG UND KONKURS

Betreibungs- und Konkursamt

Betreibungsamtliche Grundstücksteigerung

Infolge Grundpfandverwertungsverfahren gelangt am

**Donnerstag, 23. Mai 2024, 14.00 Uhr im
Hotel-Restaurant Eintracht, Wilstrasse 3, 6370 Oberdorf**

an einmalige öffentliche Steigerung:

Grundstücke:

Grundbuch Emmetten NW, Stockwerkeigentum Nr. S6013,

⁹¹/₁₀₀₀ Miteigentum an Grundstück Nr. 369,

Ischenstrasse 3b, mit Sonderrecht an der 5½-Zimmer-Wohnung im 1. Dachgeschoss laut Begründungsakt und Aufteilungsplan vom 17.07.2017, Beleg 1038

Grundbuch Emmetten NW, Miteigentumsanteil Nr. M6038,

Ischenstrasse 3b, 1/26 Miteigentum an Nr. S5996, Platz 24, 17.07.2017, Beleg 1038

Betreibungsamtliche Schätzung

CHF 1 265 000.00

Die zu verwertenden Grundstücke befinden sich an einem einzigartigen Standort. Mit einer sehr guten Besonnung von Morgen bis Abend und wunderbare Fernsicht auf die umliegenden Berge.

Das Lastenverzeichnis und die Steigerungsbedingungen liegen beim Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6370 Stans, zur Einsicht auf.

Der Ersteigernde hat an der Steigerung unmittelbar nach dem dritten Aufruf und vor dem Zuschlag eine unverzinsliche Anzahlung von CHF 130 000.00 zu leisten:

- a. durch einen Bankcheck einer Inlandbank an die Order des Betreibungs- und Konkursamtes Nidwalden (kein Privatcheck);
- b. Die Anzahlung kann auch an das Betreibungs- und Konkursamt Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6370 Stans, im Voraus mittels Überweisung {{IBANCH02 0900 0000 6001 8955 0}, Vermerk: Anzahlung Grundstücksteigerung 23.05.2024}} geleistet werden. Diese muss spätestens am Mittwoch, 22. Mai 2024 auf dem Konto des Betreibungs- und Konkursamtes Nidwalden gutgeschrieben sein. Erfolgt die Gutschrift später, gilt die Anzahlung als nicht geleistet und ist an der Steigerung selbst wie oben beschrieben (gegebenenfalls nochmals) zu leisten. Eine solche Vorauszahlung wird nicht verzinst und dem Einzahler innert fünf Arbeitstagen nach der Grundstücksteigerung zurückerstattet, falls ihm das Grundstück nicht zugeschlagen wird.

Die Besichtigung der Grundstücke erfolgt am Mittwoch, 15. Mai 2024 vom 14.00 bis 15.00 Uhr.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 und Änderung vom 30. April 1997 sowie die dazugehörige Verordnung vom 1. Oktober 1984 und Änderung vom 10. September 1997 verwiesen.

BETREIBUNGS- UND KONKURSAMT NIDWALDEN

Engelbergstrasse 34

6370 Stans

Tel. 041 618 76 70

Zahlungsbefehl

Zahlungsbefehl Daniel Renggli

Schuldner:

Daniel Renggli
Staatsbürgerschaft: Schweiz
Geburtsdatum: 12.01.1972
Unbekanntes Aufenthaltsort
vormals: Allmendstrasse 7, 6362 Stansstad

Gläubiger:

CONCORDIA
Hauptsitz
Bundesplatz 15
6002 Luzern
Schweiz

Angaben zum Zahlungsbefehl

Art der Schuldbetreibung:

Ordentliches Verfahren

Zahlungsbefehl-Nummer:

2236925 vom 04.12.2023

Forderungen:

CHF 1951.80 nebst Zins zu 5 % seit 03.12.2023
CHF 100.00 Bearbeitungskosten
CHF 20.00 Mahnkosten vom 19.08.2023
CHF 41.15 Zins bis 02.12.2023

Zusätzliche Kosten:

Betreibungskosten zuzüglich Publikationskosten

Forderungsgrund:

Offene Prämienrechnung(en) vom Juli 2023 bis Dezember 2023

Rechtliche Hinweise:

Der Schuldner wird aufgefordert, den Gläubiger für die angegebenen Forderungen binnen 20 Tagen zu befriedigen. Will der Schuldner die Forderung oder einen Teil derselben oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten, so hat er dies innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung des Zahlungsbefehls der Kontaktstelle mündlich oder schriftlich zu erklären (Rechtsvorschlag zu erheben). Wird die Forderung nur zum Teil bestritten, so ist der bestrittene Betrag ziffernmässig genau anzugeben, ansonst die ganze Forderung als bestritten gilt. Sollte der Schuldner dem Zahlungsbefehl nicht nachkommen, so kann der Gläubiger die Fortsetzung der Betreibung verlangen.

Publikation nach SchKG 69.

Kontaktstelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,
6371 Stans, 6370 Stans

Kollokationsplan und Inventar

Publikation nach Art. 221 und 249-250 SchKG.

Kollokationsplan und Inventar Swissler Royal GmbH in Liquidation

Schuldner:

Swissler Royal GmbH in Liquidation

CHE-114.154.147

ohne Domizil-sans domicile-senza indirizzo

6362 Stansstad

Anfechtungsfrist Kollokationsplan: 20 Tage

Ablauf der Frist: 28.05.2024

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tage

Ablauf der Frist: 18.05.2024

Aufgestelle:

Betreibungs- und Konkursamt des Kantons Nidwalden, Engelbergstrasse 34, P.O.B. 1243,
6371 Stans, 6370 Stans

GERICHTE

Schlichtungsbehörde

Mitteilung des Eingangs eines Schlichtungsgesuchs

Vorladung zur Schlichtungsverhandlung

Wegen Unzustellbarkeit der Vorladung wird Claudio Romano, Montanastrasse 6, 6052 Hergiswil, gestützt auf Art. 141 ZPO öffentlich bekanntgegeben, dass gegen ihn als beklagte Partei ein Schlichtungsgesuch im Sinne von Art. 202 ZPO eingereicht worden ist. Das Gesuch kann bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, Stans, eingesehen und abgeholt werden.

Die Vermittlungsverhandlung im Verfahren S 24/24 findet statt: Mittwoch, 22. Mai 2024, 14.00 Uhr, bei der Schlichtungsbehörde Nidwalden, Rathausplatz 9, 6371 Stans,

Stans, 2. Mai 2024

SCHLICHTUNGSBEHOERDE NIDWALDEN

Präsidentin

Myrjana Niedrist

GEMEINDEN

Baugesuche

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gemäss Art. 147 des Gesetzes vom 21. Mai 2014 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1): Die Baugesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen zur öffentlichen Einsicht in der jeweiligen Gemeindekanzlei auf. Öffentlich-rechtliche Einwendungen sind während dieser Frist schriftlich, mit Begründung und Anträgen sowie im Doppel beim Gemeinderat einzureichen (Art. 147 Abs. 2 PBG).

Buochs

Bauobjekt: Abbruch Wintergarten und Anbau gedeckter Sitzplatz auf Südseite Wohnhaus, Parzellen 5276 und 1063, Städelgarten 16, Buochs, Städeliherti, Buochs

Gesuchsteller: Samuel Gassner, Städelgarten 16, Buochs

Sandra Gassner, Städelgarten 16, Buochs

Dallenwil

Bauobjekt: Projekt Oberflächenabfluss Hurschli, Hurschli – Kapellmatt, Dallenwil (Ausserhalb Bauzone)

Gesuchstellerin: Politische Gemeinde Dallenwil, Stettlistrasse 1a, Dallenwil

Ennetmoos

Bauobjekt: Luft-Wasser-Wärmepumpe (Aussenaufstellung), Parzelle 698, Ennetmoos

Gesuchstellerin: STWEG Vorsässring 16a/16b, Vorsässring 16a/16b, Ennetmoos

Bauobjekt: Projektanpassung Umbau Stall, Parzelle 182 (ausserhalb Bauzone),

Hinter Vorsäss 1, Ennetmoos

Gesuchsteller: Helena und Josef Odermatt, Hinter Vorsäss 1, Ennetmoos

Hergiswil

Bauobjekt: Ersatz Ölheizung durch Luft-Wasser-Wärmepumpe (Aussenaufstellung),

Parzelle 509, Seestrasse 60, Hergiswil

Gesuchsteller: Erbgemeinschaft Anna Bürgi-Gisler

c/o Christoph Niederberger, Müsliweg 9, 3006 Bern

Bauobjekt: Ersatz Balkongeländer und Anbau Treppe, Parzelle 837, Sonnenbergstrasse 18,

Hergiswil

Gesuchsteller: Melk Blättler, Sonnenbergstrasse 18, Hergiswil

Stans

Bauobjekt: Energetische Sanierung Dachgeschoss mit Umbau und Anbau Balkon, Parzelle 439, Buochserstrasse 44, Stans

Gesuchsteller: Flavia und Silvan Zimmermann, Bünt 1, Oberdorf

Bauobjekt: Vordach FC-Clublokal Stans, Sportanlage Eichli 2, Parzelle 429, Stans

Gesuchsteller: Fussballclub Stans, c/o Matthias Howald, Kohlgraben 10a, Stans

Ennetbürgen

Politische Gemeinde

Parkplatzreglement der Politischen Gemeinde Ennetbürgen vom 25. Mai 2018 Änderung vom 30. April 2024 (Anhang 3 und 4)

Der Gemeinderat Ennetbürgen, gestützt auf Art. 82 der Kantonsverfassung, Art. 87 Ziffer 1 des Gesetzes vom 28. April 1974 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG) sowie Art. 13 und Art. 14 Abs. 1 des Parkplatzreglements vom 25. Mai 2018 beschliesst:

I.

Die Anhänge 3 und 4 zum Parkplatzreglement der Politischen Gemeinde Ennetbürgen vom 25. Mai 2018 werden wie folgt geändert:

Anhang 3

Gebühren gemäss Art. 3 Abs. 2, Art. 14 und Art. 16

Gebühren gemäss Art. 3 Abs. 2

unverändert

Gebühren gemäss Art. 14

Abs. 1, 2, 3 unverändert

⁴ Die Gebühren in der Parkuhrzone Seefeld (Liegenschaft Nr. 111) betragen **in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr:**

a bis 1 Stunde	gratis
b bis 2 Stunden	CHF 1.00
c bis 3 Stunden	CHF 2.00
d bis 6 Stunden	CHF 4.00
e bis 9 Stunden	CHF 6.00
f bis 12 Stunden	CHF 7.00

⁵ Die Gebühren in der Parkuhrzone Seefeld (Liegenschaft Nr. 111) betragen **in der Zeit von 19.00 bis 07.00 Uhr:**

a bis 1 Stunde	gratis
b jede weitere Stunde	CHF 0.50

Gebühren gemäss Art. 16

unverändert

Anhang 4

Maximale Parkdauer gemäss Art. 10 und Art. 13

Parkierungsflächen mit Parkscheibe (Art. 10)

unverändert

Parkierungsflächen mit Parkuhren (Art. 13)

Abs. 1 und 3 unverändert

² Die maximale Parkdauer ist unbeschränkt. Ausgenommen davon ist der Parkplatz Seefeld. Dort beträgt die maximale Parkdauer **24 Stunden**.

II.

¹ Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

² Sie treten nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist auf den 1. September 2024 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Ennetbürgen, 30. April 2024

GEMEINDERAT ENNETBÜRGEN

Datum der Veröffentlichung: 8. Mai 2024

Letzter Tag der Referendumsfrist: 8. Juli 2024

**Gesuch im militärischen Plangenehmigungsverfahren betreffend
Gemeinde Stans, Schiessplatz Gnappiried; Lärmsanierung**

Mitwirkung und Anhörung vom 8. Mai 2024

Gemeinde:	Stans (NW)
Gesuchstellerin:	armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral
Gesuchsunterlagen:	<ul style="list-style-type: none">- Projektbeschreibung inkl. Anhänge und Planbeilagen- Rodungsgesuch- Lärmgutachten
Gegenstand:	Mit vorliegendem Projekt soll der Schiessplatz Gnappiried gemäss Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) saniert werden. Die Lärmsanierung umfasst die Zusammenführung aller Kurzdistanz (KD)-Boxen am Standort B1 sowie die Installation von Rasterdecken. Gemäss Lärmgutachten kann die Lärmbelastung mit den vorgesehenen Massnahmen deutlich reduziert werden. Nach Umsetzung der Lärmassnahmen werden die massgebenden Lärmgrenzwerte eingehalten.
Verfahren:	Das Verfahren richtet sich nach dem Militärgesetz (Art. 126 ff. MG; SR 510.10), der militärischen Plangenehmigungsverordnung (MPV; SR 510.51) und subsidiär nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711). Das Generalsekretariat VBS ist Genehmigungsbehörde und leitet das Verfahren.
Mitwirkungs- und Anhörungsverfahren:	Nach Art. 126 und 126d MG in Verbindung mit Art. 62a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG, SR 172.010) sind die betroffenen Kantone, Gemeinden und Fachbehörden des Bundes anzuhören, bevor die Genehmigungsbehörde ihren Entscheid fällt. Während der Dauer der öffentlichen Auflage hat zudem die betroffene Bevölkerung Gelegenheit, bei der Genehmigungsbehörde schriftliche Anregungen einzureichen.
UVP:	Das Projekt unterliegt nicht der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Art. 10a des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01).
Öffentliche Auflage:	Die Gesuchsunterlagen können vom 13. Mai bis 11. Juni 2024 während der ordentlichen Öffnungszeiten an folgender Stelle eingesehen werden: Gemeindeverwaltung Stans, Stansstaderstrasse 18, 6371 Stans

Aussteckung /
Profilierung:

Während der öffentlichen Auflage sind die Veränderungen, welche die geplanten Bauten und Anlagen im Gelände bewirken, sichtbar zu machen und auszustecken; bei Hochbauten sind Profile aufzustellen.

Einsprachen:

Einsprache kann erheben, wer nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG; SR 172.021) oder EntG Partei ist. Einsprachen müssen schriftlich innert der Auflagefrist beim Generalsekretariat VBS, Maulbeerstrasse 9, 3003 Bern erhoben werden und müssen Antrag und Begründung enthalten.

Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen (vgl. Art. 126f Abs. 1 MG und 14 MPV). Innerhalb der Auflagefrist sind sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen (Art. 126f Abs. 2 MG). Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde vorzubringen (Art. 126c Abs. 3 MG).

8. Mai 2024

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG,
BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

Retouren an:
Engelberger Druck AG
Oberstmühle 3
6370 Stans

NOTFALLDIENSTE

Notfallzentralen

Polizei: 117
Ambulanz: 144
Feuerwehr: 118
Toxikologisches Zentrum: 145

Ärztlicher Notfalldienst

Telefon 041 610 81 61
Wenn der Hausarzt nicht erreichbar ist,
erreicht man den diensthabenden Notfallarzt
unter dieser Nummer.

Notfallzahnarzt

Telefon 1811 oder www.sso-uw.ch

Todesfälle

Bestattungsdienst Flury GmbH (24h)
Telefon 041 610 56 39

Tierärzte-Notfalldienst

Do, 9. Mai 2024
Der Tierarzt Stans AG
Telefon 041 610 45 51
Sa, 11. und So, 12. Mai 2024
Tierarzt Buochs AG
Telefon 041 620 12 06

An Sonn- und Feiertagen beginnt der
Notfalldienst am Vortag um 8.00 Uhr,
an Donnerstagen um 8.00 Uhr.
Sie dauern jeweils bis 24.00 Uhr.

Wildtier-Notfalldienst

Telefon 041 618 44 66 (Polizeizentrale)
Die Polizeizentrale bietet für Sie die Person auf,
die je nach Wildtierart zuständig ist.

Kantonale Tierkörper sammelstelle Stans

Telefon 041 618 46 46 (Strasseninspektorat)
Die Sammelstelle beim Strasseninspektorat auf
dem Areal Kreuzstrasse in Stans ist von Montag
bis Freitag von 8.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.
In Notfällen ausserhalb der Öffnungszeiten
kann man sich am Schalter der Kantonspolizei,
Kreuzstrasse 1, melden.

Notschlachtstelle Ennetmoos (Aegerten)

Telefon 041 610 48 71
Mobile 079 782 47 70
Privat 041 661 05 72

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Spitex Nidwalden Palliativpflege

Telefon 041 618 20 50
Telefon Palliativ-Nachtpikett 079 840 20 50

Informationsportal «Gesundheit Alter Nidwalden»

www.info-nw.ch oder Telefon 041 612 16 16
Mo – Fr 8.00 – 12.00 u. 13.30 – 18.00 (Sa bis 16.00)